

Dipl.-Psych. Michael M. Griesemer

*Büro für Forensik, Prognostik & Entwicklungspsychologische Intervention
(F.P.E.) i. Gr.*

Geisenheimerstr. 70

D-60529 Frankfurt am Main

Festnetz: 069 / 35350323

Mobil: 0162 / 8963325

Telefax: 069 / 35351432

eMail: michael_griesemer@web.de

M. M. Griesemer / F.P.E. Geisenheimerstr. 70, D-60529 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den -----

**Übersicht / Schriftausfertigung einzelner Untersuchungsaspekte
zur
Verfahrenssache A¹.
zur Vorlage vor Gericht**

Dipl.-Psych. Michael M. Griesemer, BDP - Büro für Forensik, Prognostik & Entwicklungspsychologische Intervention (F P.E. i. Gr.) - Geisenheimer Str. 70 - 60529 Frankfurt am Main - Tel. 069 / 35350323 & 0162 / 8963325 - Telefax 069 / 35351432 - Bankverbindung: Postbank Hannover - Bankleitzahl 250 100 30 - Konto 564 689 301.

¹ Die Namen der beteiligten Personen (mit Ausnahme des Gutachtenerstellers und RA Helmerich) wurden anonymisiert.

**Übersicht / Schriftausfertigung einzelner Untersuchungsaspekte
zur
Verfahrenssache A.**

InhaltsüberblickSeite
I. Gutachten B. Passagenanalyse	3
Erwähnte und zugrundeliegende Fachliteratur	34
II. Untersuchungsbericht C.	37
III Untersuchungsresümee über den Zeugen D.	
Nullhypothetische Integration der Gesamtbefunde	55

I.

Gutachten B: Passagenanalyse

Vor der folgenden fachwissenschaftlichen Gutachtenanalyse muss darauf hingewiesen werden, dass sie naturgemäß nicht imstande ist, per se die Glaubhaftigkeit oder Unglaubhaftigkeit der Aussagen zu entscheiden. Sie kann nur Fehler bei der Prüfung dieser Frage aufdecken. Allenfalls ergaben sich Aufschlüsse, die dem Gericht bei der Entscheidung dieser Sache vielleicht dienlich sein können.

Vorgreiflich der folgenden konkreten Fehlerbilanz seien im Kern zusammenfassend die zentralen Anlagefehler des Gutachtens von Dr. B mitgeteilt:

1) Dass die vorgeschriebene nullhypothetische Vorgehensweise lt. BGH zwar vordergründig im Gutachtentext behauptet, nicht aber tatsächlich angewandt wurde.

2) Dass eine Rekonstruktion der allerersten Aussage des Kindes im privaten Feld seinerzeit nicht stichhaltig geschehen ist (Oberstes Belang zum Ausschluss wesentlicher Bedingungen für bekannte Dynamiken zu Falschaussagen): a) insbesondere entspricht ihr Zustandekommen nicht dem Originalablauf, wie er sich seit der ersten Hauptverhandlung darstellt; b) grundsätzlich wurde nicht beachtet, dass es eine ganze Serie privater und behördlicher Vorbefragungen des Kindes gab, ehe es erstmals beim Gutachter vorstellig war; c) die kritische Hinterfragung jeweils eigener (potentieller) Suggestiveffekte dieser Serie von Vorbefragungen dem Text nach unterblieb.

3) Dass zentrale Überprüfungsroutrinen oder Angaben dazu fehlen:

a) Gedächtnisfähigkeit, b) Suggestibilitätsprüfungen, c) Ausschluss mgw. anderer Herkünfte von sexuellen Erzählungen von Kindern als einer selbsterlebten Ereignisbasiertheit (sog. Quellenzuordnungsproblem);

Im folgenden nun konkrete Einzelpunkte:

1. Kardinalfehler „Fehlender Einbezug von Darstellungen der Gegenseite“ (vgl. Offe & Offe, 1994):

Hier: Der nächsten Angehörigen des Kindes (= Mitbewohner zur Prüfung raum-zeitlicher Aspekte und behaupteter Details in Kinderberichten); des Beschuldigten (über anderswo oft nicht erfahrbare spezifische Hintergründe für Falschaussagen). Das Gutachten stützt sich, wie der Gutachter auf S. 2 selbst schreibt, einzig „auf die Kenntnis der Akte mit dem obigen Kennzeichen sowie auf eine Glaubwürdigkeitsuntersuchung der Zeugin“... (S. 2). Dies ist sorgfaltswidrig (Offe & Offe, 1994), weil wichtige Informationen und Prüfungsgrößen, die dem Gutachter oft allein auf diesem Weg nur zugänglich sind, damit preisgegeben werden.

Tatsächlich gibt es keinerlei gutachtenstechnischen, unparteilichen Einbezug von Darstellungen / Anhörungen von Familienmitgliedern zu Strittigem oder Auseinandersetzungen mit Darstellungen des Beschuldigten, wie es für die sachgerechte Arbeitsweise unabdingbar ist – mit folgenden Auswirkungen auf das Gesamtgutachten:

- a) Keine Überprüfung von Details des Haushalts in den Aussagen des Kindes zu häuslichen und psychologischen Kontexten in den zu prüfenden Berichtigungen über Handlungsabläufe im Haus (Details in diesem Fall sind bspw. Bett; Niveacreme, Türquietschen etc.). Es genügt dem Gutachter stattdessen, dass es schillernde Details sind: Das Realkennzeichen „quantitativer Detailreichtum“ hat ohne jede Prüfung, ob Details zur aufgeworfenen Tatörtlichkeit oder zu familiären Kontexten bei innerfamiliären Missbrauchsaussagen dort überhaupt in der Realität anzutreffen sind, nachvollziehbarer Weise keine eigene Beweiskraft.
- b) Die Arntzsche Motivanalyse war auf diese Weise nicht wirklich möglich: Hier hat der Gutachter ausdrücklich die Aufgabe, gerade auch ihm subjektiv fernst liegende Motive für eventuelle Falschaussagen zu recherchieren, und jedem Hinweis auf derartiges gewissenhaft nachzugehen, bevor er diese Frage verwirft. Auch dies geht nur vermittelt bester Kenntnis der intrafamiliären Muster und der -wahren oder unwahren- Darstellungen von Beschuldigten,

was an solchen Motiven in Frage käme. Oft ergeben sich z.B. erst hieraus Kenntnisse über spezifische Konflikte: Unter Einbezug der Darstellungen v. Angehörigen, Eltern oder dem Beschuldigten. Hier ist vor allem von Bedeutung, dass selbst die unverdächtige Kindmutter niemals über behauptete Tatumstände im Haus oder zur Persönlichkeit ihres Kindes exploriert wurde. Darin kann sich eine tiefgreifende Verachtung der bestreitenden Partei zeigen, die lediglich mit einer inobjektiven gutachterlichen Parteilichkeit vor dem Hintergrund bereits erfolgter Vorverurteilung und Vorfestlegung zu erklären ist. Hierauf deutet in der Tat auch vieles objektiv hin (s. unten).

- c) Der BHG hat vor Jahren für Glaubhaftigkeitsgutachten das wissenschaftliche Prinzip festgelegt, dass eine Hypothese 1, Aussagen seien wahr, ausschlußtechnisch aktiv gegen die Alternativhypothese 0 geprüft werden muss, die selben Aussagen könnten zustande gekommen sein, ohne dass sie wahr sind. Eine aktive *Hypothesengeneration als Prüfungsgrösse für die Nullhypothese, dass vielleicht kein sexueller Missbrauch stattgefunden hat bzw. die Aussagen des Kindes unwahr seien (sog. H_0)* findet sich nicht wirklich im hier geprüften Gutachten: Auch die Entwicklung einer Nullhypothese ist kaum möglich ohne Einbezug der Familie oder der konkreten Beschuldigtendarstellungen - meist nur diffus lässt sich sonst ein vages und pauschales Konzept für Falschaussagenhintergründe ermitteln - das ebenso lapidar dann selbstverständlich zu verwerfen ist (s.u.). So entgingen dem Gutachter z.B. handfeste Hinweise auf Motive *D r i t t e r* (Anstiftungsmotiv), die ihm spontan bereits eine Anhörung von Familienmitgliedern erbracht hätte - um dadurch wirklich erst *gezielt* etwas überprüfen zu können während seiner Befragung mit dem Kind. Die einzige „Hypothese“, die der Gutachter aktiv aus Einbezug von Darstellungen des Beschuldigten als Prüfgrösse der H_0 entwickelt, ist zudem noch eine Falschinformation, was die betreffende Angabe zu Falschaussagehintergründen sei (näheres dazu gesondert s.u.).

2. Sprachliche Vorfestlegungszeichen als Nachweis von Vorverurteilung und Methodenverstoß:

Sprachliche Zeichen im Gutachtenstext deuten eindeutig darauf hin, dass der Gutachter zu keinem Zeitpunkt der Begutachtung nicht bereits unumstößlich überzeugt war, die Aussagen *müssten* wahr sein.

Mit folgenden Effekten:

- a) dass sich an diversen Stellen des Gutachtens auch aufzeigen lässt, dass er gezielt *auf die Bewahrheitung hin zu begutachtet* (s.u.).
- b) Die Darstellungen des Gutachters im Gutachten hingegen, er habe sich getreu an der zweiseitig-hypothesengeleiteten Gutachtenstechnik nach dem BGH orientiert (vgl. S. 27), wonach eine Nullhypothese a) aktiv entwickelt werden muss, und b) damit erst ein sorgfältiger Ausschluss dieser Nullhypothese auf *Aussagenglaubhaftigkeit* entscheiden lässt: Diese Darstellungen auf S. 27 sind dabei offenkundig vorspiegelnd oder nur „pro forma“ von ihm beachtet worden. (Diesen Sachverhalt dokumentieren auch alle hier noch aufzulistenden Einzelpunkte aus *verschiedensten* Bereichen jenes Gutachtens).

Zur Dokumentation:

Auf S. 4 referiert er aus der ihm vorgelegenen Akte. Dabei fällt der Gutachter aus der konjunktivistischen Sprache (sachliche Distanz zu einer Quelle) – und verrät damit, dass die festgehaltenen Aussagen C's dort für ihn bereits der Wahrheit entsprechen: „Zuvor *hatte* er die Tür abgeschlossen“(S. 7, 2. Abs; =Zeuge D). Die konjunktivistische Sprache ist demnach reine Pflichtübung, während dahinter eine tiefe Vorüberzeugung die eigentliche Realität des Gutachtens ist, es müsse sich so verhalten haben (Sonst: „Zuvor *h a b e* er die Tür abgeschlossen“)

Im selben Sinne: Der Gutachter selber spricht vom Kind a priori bereits als von einer „Geschädigten“ (S. 6), setzt also Aussagenwahrheit *bereits voraus* (die er selbst erst zu überprüfen gehabt hätte). Hier drückt sich mangelnde Distanz zum Auftraggeber Staatsanwaltschaft aus, deren Terminus der Klageschrift er übernimmt, statt Unabhängigkeit zu wahren, bzw. deren Wertungen er bereits übernommen hat. (Aktensichtung steht am Beginn jeder gutachterlichen Eindrucksbildung - auch wenn der Schriftsatz dazu erst nach Abschluss der Begutachtung verfasst wurde).

Die Formulierung auf S. 7, letzter Absatz, offenbart desgleichen: E habe erklärt, dass er ca. 2 Wochen, bevor die Vorfälle bei der Beratungsstelle der AWO bekannt geworden seien...“.

Um von „Vorfällen“ zu sprechen, muss ihre Vorgefallenheit bereits vorausgesetzt sein. Dass etwas „bekannt“ wurde, schließt aus für den, der es formuliert, dass daran irgend etwas zu bezweifeln sei.

Zwar lässt sich einwenden, dass der Gutachter hier vielleicht einfach nur die wörtliche Rede des Gesprächspartners wiedergibt. Indessen entgeht ihm dann aber später konsequent, dass er Informationsquellen hat, die nicht von einem passiven Bekanntwerden bei der AWO sprechen, sondern dass der Gang zur AWO im Haushalt E vorbesprochen, an anderer Stelle von ihm selbst angeregt worden war, oder er (wieder andere Stelle) diesbezüglich den Kindern aktive Begleitung anbot, damit sie dieses täten. Dass er diese widersprechenden Informationen hatte und sie nirgends problematisiert - zeigt an, dass er sich die anlastende Darstellung des Befragten E selbst bereits unmerklich zu eigen gemacht hatte.

Dieselbe Distanzlosigkeit zum Prüfungsgegenstand auf S. 30, 1. Abs.: Das Kind habe sich „anvertraut“. Sprachlogisch kann man nur etwas „anvertrauen“, was geschehen ist, und der Begriff erklärt bereits, warum dies zögerlich, unwillig, etc. geschehe. Die Alternativerklärung, dass sich ein Kind auf Rückfragen zu *Falschaussagen* verschlossen, im Redefluss gehemmt etc. verhält – scheidet nach dieser Begriffswahl für den Gutachter subjektiv und a priori *a u s* (vgl.: eine „Nullhypothese soll sachgerecht ausgeschlossen worden sein“ !)

Auch der nächste Satz erweist dergleichen: „Wie es sich in der weiteren Entwicklung für die Zeugin bewahrheitete“ (würde ihr von der Mutter kein Glauben geschenkt werden). Im Kontext der Argumentation an dieser Stelle macht diese Formulierung nur Sinn, wenn von Missbrauch bereits ausgegangen wurde – denn die Mutter könnte ihrer Tochter (Nullhypothese !) aus berechtigten Gründen nicht geglaubt haben (Der Gutachter hat die Mutter vor einer solchen Anlastung ja nicht einmal selber über ihre Gründe exploriert).

Außerhalb dieses Kapitelzusammenhangs: Die Darstellung auf S. 7 unten, wonach der Befragte E als C's Aussage angibt, „er (=A) habe sie überall betatscht“, und darauf habe sie Herrn E selbst wortwörtlich „berichtet, dass er ihn reingesteckt hat“ - nicht dem entspricht, was der Zeuge E vor Gericht über den Hergang der allerersten Aussage angibt. Die als wörtliche Rede hingestellte Aussage „er habe ihn reingesteckt“ – wurde in Wirklichkeit in das Kind hineingefragt durch E, worauf sie schlicht mit „Ja“ antwortete, ohne dass es ein Bericht des Kindes selbst gewesen wäre (vgl. Wortprotokoll der Rechtsvertretung zur Gerichtsvernehmung E) - oder auf Nachfragen zu einem derartigen Vorgang dann Details von C produziert worden wären (vgl. S. 24 unten - gegenüber E; s. aber auch andere Berichte späterer behördlicher Befrager, die einen Rückzug bei gezielten Nachfragen zu Details berichten): Verstocktes Verhalten des Missbrauchsofopfers (H_1) – oder Verhalten des Kindes, das *gar keinen realen Erlebnishintergrund* mitteilen kann, wie es jetzt von ihm gefordert wird (H_0) ?

Was dem Gutachter aber ganz zweifelsfrei zum Begutachtungszeitpunkt vorlag, ist ein möglicher Widerspruch zwischen diesen Aussagen des Befragten Herrn E (S. 7 unten) – und den Darstellungen dazu C's (S. 13). Während C zufolge erst vortags vor dem Gang zur AWO sie mit E das erste Wort dazu gewechselt habe, gibt E an, seit 2 Wochen schon habe er sie immer wieder darauf angesprochen. Der Ausschluss längerer suggestiver Beeinflussungen im Vorfeld einer zu prüfenden Aussage -etwa allein schon durch ständige, bedrängende Wiederholungsfragen- ist oberstes Belang der

aussagegenetischen Analyse. So aber schien es dem Gutachter gar nicht einmal aufgefallen zu sein.

Sein eigenes Befragungsverhalten während seiner Begutachtung zeigt dabei an, dass er über diese zentrale Problematik des Zustandekommens von Falschaussagen selber sich nur unzureichend bewusst ist: Eine ganze Summe sog. „nicht-akzeptierender Rückmeldungen“ in selektiver Richtung sowie Wiederholungsfragen auf eine bereits gegebene Antwort hin - sobald entlastende Aussagen von C vorgebracht werden. Er übersieht offenbar beide Praktiken in ihrem -durch die Forschung nachgewiesenen- Suggestiveffekt (im Überblick bspw. Steller & Volbert, 1997).

Die Relevanz ist darin zu erkennen, dass die *akribische Rekonstruktion der Entwicklung der allerersten sexuellen Aussage eines Kindes* Grundlage jeder Aussagenanalyse ist – und Grundlage jeder Analyse der späteren Aussagegenese bis zu Aktenkundigwerdung gegenüber Behörden (Ob sie dort inzwischen etwa verändert ist – was auf Suggestiveffekte / nothaftes Konfabulieren auf polizeil. Rückfragen etc. hinweisen kann). Die tatsächliche „allererste Aussage“ C ist es im Beginn demnach nur, diffus „betatscht“ worden zu sein - *also noch ohne jede sexuelle Qualität*. Diese wurde in das Kind hineingefragt. *Das Gutachten übersieht das*. Obwohl genau diese unabhängige und akribische Hergangsrekonstruktion der „allerersten Aussage“ im Original oberstes Belang jeder weiteren Aussagenanalyse ist. Einfache Anhörung der Familie hätte dabei erbracht, dass in der Vorzeit Herr E offenbar schon dadurch auffiel, den Herrn A als Kinderschänder darzustellen (anlässlich einer 18-jährigen Freundin vor Jahren; ferner, dass dem Kind durch den Zeugen E bereits im entfernten Vorfeld späterer sexueller Behauptungen über Herrn A eingeredet wurde ohne objektivierbaren Hintergrund, Herr A „wolle nichts von seiner Mutter, sondern in Wirklichkeit von ihr, dem Kind“ (hiesigen Informationen nach). Das Kind war demnach geimpft, selbst väterlichen Berührungen höchlich für von sexueller Bedeutung zu halten ab diesem Zeitpunkt. Dabei erhält es gutachtenstechnisch eminent Bedeutung, dass bei solchem Hintergrund (durch Einbezug der Familie unschwer zu erfahren gewesen !) der Gang zur AWO nun keineswegs aus

„eigenem Antrieb“ - spontan und unbeeinflusst also - war, sondern dass er auf Betreiben des Herrn E hin erfolgte (was der Gutachter als Information auch hatte: vgl. S. 6, 2. Abs.)

Es gibt also sogar *einen beachtlichen Kontext*, um eine ganz bestimmte Entwicklung hin zu Falschaussagen gutachterlich bei dem Kind in Betracht zu ziehen. (Und mit geeigneten Mitteln *auszuschließen*).

Auch auf S. 19 (letzter Absatz) zeigt sich sprachlich, dass der Gutachter behauptete Vorfälle, deren Stattgehabtheit er ja überprüfen soll, bereits a priori als wahr berichtet voraussetzt: „... dass auch der Vorfall, als sie ihn sexuell befriedigen sollte...“

3. Logische Zeichen als Nachweis von Vorverurteilung und Methodenverstoß:

Nicht in sprachlicher Hinsicht, sondern auch in logischer Hinsicht identifiziert man im Gutachtenstext weitere Zeichen dafür, dass ohne tatsächliche Objektivität auf suggestive Bewahrheitung der Aussagenglaubhaftigkeit „hingearbeitet“ wird: Dies sind zirkuläre Anlastungstendenzen (so bezeichnet, weil sie **d i r e k t** zur Belastung des offenkundig vorverurteilten Beschuldigten verwendet werden. Dieser aber ist als Person *nicht* im Belang des Begutachtungsauftrags !.

Auf S. 31 wird der Beschuldigte durch die Formulierung „pädagogisch zweifelhafte Erziehungsmethoden“ belastet. Dies dient dort assoziativ der Entwertung, dass dies ein Motiv für das Kind hätte sein können, ihn durch Falschaussagen „los zu werden“. Dem Beschuldigten wird dabei -eventuell zu seiner möglichst täterhaften Zeichnung- eine Bestreitungsweise unterlegt, die gar nicht seine Bestreitungsweise **i s t** (das Kind quasi -wie ein typischer Täter- eines ausgestalteten Komplotts zu bezichtigen). Die originale Bestreitung des Beschuldigten war, *andere* (der mit dem Beschuldigten verfeindete Herr E) könnten das Kind benutzt haben - damit er aus dem

Haushalt von dessen früherer Gefährtin verschwände und man ihn „los werde“ (hiesigen Informationen nach).

Auf S. 33 findet sich ein Beispiel für eine diesbezüglich missbrauchte *Realkennzeichenfestsetzung* (sei es zu Belastungszwecken, oder aber im Dienst von Vorfestlegung a priori zum Begutachtungsgegenstand):

Der Gutachter beschreibt dort als Realkennzeichen „abgebrochene Handlungskette“, wie der Bruder D einmal unerwartet das Zimmer betrat und C und Herrn A darin antraf. Nun hat D nichts von einer eingeleiteten sexuellen Handlung oder auch nur Hinweise auf so etwas gesehen, und bereits diese Frage wurde gar nicht erst geprüft (beide waren bspw. komplett angezogen). Von C hatte der Gutachter zum anderen bereits die Information, der Bruder D habe aber nichts sexuelles dabei sehen können, sie habe da geflunkert (vgl. S. 5 u. & S. 6, 3. Absatz: D sei da in einen *angelaufenen Verführungsversuch* hineingeplatzt). Sie selbst also nimmt diese Bewertung später zurück, eine Befragung D's unterbleibt aber gleichfalls, um zu klären, was nun wahr ist. Die Wertung dieses Vorgangs *d e n o c h* als „abgebrochene Handlungskette“ mit der Unterstellung, eine sexuelle Handlungskette müsse dabei im Beginnen oder Laufen gewesen sein, deshalb sei ein Realkennzeichen gegeben: Erweist hier eindeutig, dass der Gutachter ohne jeden Objektivierungshintergrund -auch nach Richtigstellungen Cs selbst - unkorrigierbar vorüberzeugt war von Stattgehabtheit sexuellen Missbrauchs.

Auch spezifische Befragungspraktiken des Kindes, wo es nicht in diesem Sinne antwortet, erweisen im Muster diese Tendenz: Sich über anderslautende Informationen (für die Nullhypothese) hinwegzusetzen, und, von unwesentlichen Formalien abgesehen, solche für die Glaubhaftigkeitshypothese grundsätzlich besonders zu „gewichten“: Befragungstechnisch während der Befragungen; rhetorisch in der Befunddiskussion ab S. 33; sowie Sinnzusammenhänge biegender, wo von empirischen Zusammenhängen oder wissenschaftlichen Nachweistechiken gesprochen wird (näheres weiter unten).

4. Fachliche Fehler im Befragungsgang (vgl. S. 9-31)

Bei der Analyse des *entscheidenden Befragungsprozesses* (S. 9-31) kann es nach dem Vorigen hier bereits genügen, auf wenige grundsätzliche Dinge hinzuweisen, die die erhaltenen Ergebnisse *samt und sonders unbrauchbar machen* für eine verfahrensfairer Entscheidung des Falles. Angesichts einer solchen Aussage muss ich das Gericht ausdrücklich ersuchen, dass es zu den folgenden Feststellungen einen unabhängigen weiteren Gutachter heranzieht, sollte es mir als Gutachter der Verteidigung mit Misstrauen begegnen.

Ich beschränke diesen Abschnitt zu konkreten Aussagehergängen auf einige spezielle Punkte, um mich nicht durch vorschnelle Bewertung einzelner Aussagefragmente Cs gegenüber dem Gutachter der Möglichkeit zu begeben, eine eigene Rekonstruktion der Aussagenentwicklung vorzulegen, falls gewünscht (derzeit noch nicht lückenlos möglich).

Die hier zu nennenden Dinge sind aus fachlicher Sicht jedoch fraglos als *dramatisch* anzusehen:

Es geht mehrfach -und zwar eindeutig- aus dem Gutachten hervor, dass anfängliche Originalaussagen des Kindes, die für die Nullhypothese sprechen, für den Gutachter gar keine „Angaben“ sind (!). *Alarmierenderweise sagt er dies dort ausdrücklich selbst* (insbesondere auf S. 13, 1. Abs.): Als das Kind beim ersten Termin aussagt, es sei in Wirklichkeit nichts im Sinn ihrer früheren Aussagen geschehen - wird der Termin „abgebrochen“ und folgendes dargestellt: „*Wenn sie sich dazu entscheiden sollte, Angaben zu machen, könnte in 14 Tagen ein neuer Termin stattfinden*“ (S. 13, 1. Abs.).

„Angaben“ sind für den Gutachter also nur solche, die *Anlastungen* beinhalten.

Davon unabhängig lag mir irgendwann eine Aktennotiz seiner nachfolgenden Korrespondenz dann mit Behörden vor – aus der hervorgeht, dass er bereits zu diesem frühen Zeitpunkt nur e i n e (vorfestgelegte) Erklärung für den Aussagewiderruf hat: Und zwar in Richtung darauf, dass das Kind wohl wegen bereits feststehender sexueller Missbrauchstraumata und korrespondierenden

Ängsten vor Zuhause (unwahr) widerrufen haben müsse. Dass der Widerruf des Kindes ohne solche Hintergründe wahr gewesen sein kann (Nullhypothese) wird gutachtenstechnisch schon zu diesem Zeitpunkt gar nicht in Betracht gezogen. Demnach hätte es bereits von Anbeginn keinerlei ergebnisoffenen Ansatz zum geforderten vorgeordneten Ausschluss dieser Nullhypothese gegeben - entgegen der Darstellung des Gutachters im Gutachten, dies hätte dem Begutachtungsprozess wie vom BGH verlangt zugrunde gelegen. Entsprechend hätte er stattdessen dann von der *Vorfestlegung aus angefangen, ein Missbrauchsopfer vor sich zu haben* und fortan *auf diese Hypothese zugearbeitet* - statt methodisch das Kind erst einmal unter dem Aspekt zu betrachten, es sei vielleicht kein Missbrauchsopfer: Um damit durch diesen aktiven Ausschluss erst die diagnostische Sicherheit zu erhöhen, wenn er sich gutachterlich später zugunsten der Hypothese „Aussagen sind glaubhaft“ entscheidet.

Entsprechend dieser offenkundig umgekehrten Vorgehensweise des Gutachters hier -sich erst auf Missbrauch festzulegen- sind am Ende zwar allerhand eindringliche Ergebnisse dazu aufgehäuft - die Sicherheit der Entscheidung aber ist dadurch hingegen nahe Null.

Die nullhypothetische Ausschlussmethode laut Methodenlehre der Forensik und dem BGH soll nicht zuletzt auch *den Gutachter selbst* davor schützen, sich vorschnell festzulegen wegen der exorbitanten Fehldeutungsgefahren gerade bei sexuellem Missbrauch nach früheren Erfahrungen der Justiz - indem der Gutachter nämlich zuvörderst -und aktiv- *selbst subjektiv für ihn zunächst auch noch so Fernliegendes* recherchiert, sammelt, mit einbezieht und *aktiv dessen Ausschluss* leistet.

Schon früh jedoch schließt der Gutachter dieses Falls hier *nichts aus* – so sehr es auch immer zu Fragen Anlass geboten hätte:

Nachdem der Termin von Ende März auf die beschriebene Weise „abgebrochen“ wurde, weil das Kind vom Aussagewiderruf nicht abkehrte (vgl. S.33), wird vom Gutachter mit einer Frau F vom Jugendamt telefoniert, um einen zweiten Termin zum Erhalt von „Angaben“ zu sichern. (Es wurde oben

bereits festgestellt, dass nach Aussagen des Gutachters „Angaben“ in diesem Sinn nur solche sind, welche die Hypothese 1 bestätigen). Es lässt sich daher zumindest nicht ausschließen (insoweit, als eine Vorüberzeugung, C sei ein missbrauchtes Kind, bereits von Anfang an bei ihm zu objektivieren ist, s.o.) – dass diese Gespräche mit dem Jugendamt dergestalt waren, dass das Kind dort für eine *Bewahrheitung* dieser Überzeugung („Angaben“) beim nächsten Termin unter Beeinflussung gestellt wurde (=damit es zu einem zweiten Termin erschiene). Es handelt sich dabei *nicht* um einen unsubstantiierbaren Verdacht *

Jedenfalls verwundert, dass der Gutachter sich an keiner Stelle später wundert oder kritisch fragt, was nach *vier Wochen* (!) das Kind denn so urplötzlich veranlasst haben mag, vorgeblich selbst aus eigenem Entschluss einen zweiten Termin zu wollen (oder besser: für „Angaben“ nunmehr „bereit zu sein“ (vgl. S. 13): Bearbeitung / Beeinflussung durch Dritte ? – oder eine plötzlich eingetretene Situation bei dem Kind, die einen Aussagewiderruf sogar durch und durch erst glaubhaft gemacht hätte, *hätte er sie denn erfragt* ? (Nullhypothese !)

Während dieses 2. Termins vom „“ bleibt auch völlig undiskutiert im Gutachtenstext, was es denn bedeuten könnte, wenn Bianca *sowohl in Anwesenheit* der Frau F (Ersttermin „“) als auch in der eigens dazu angeratenen *Abwesenheit* einer anderen Person (Zweitertermin „“) – übereinstimmend zunächst die Nichtstattgehabtheit ihrer früheren Darstellungen berichtet: Dass also die Anwesenheit einer anderen Person *keine* Erklärung bietet, dieser Widerruf sei unwahr gewesen (etwa durch Hemmungen des Kindes im Beisein einer Vertrauensperson, der es sich als „Lügner“ outen müsste).

Auf S. 34 (1. Abs.) zeigt sich erneut, dass für den Gutachter die Grenzen zwischen Aussagenprüfung und Vorverurteilung im Denkprozess nicht klar sind: „*Als sie am zweiten Untersuchungstag begann, über die Vorfälle zu berichten...*“. Im Erleben des Gutachters müssen sie also unzweifelhaft stattgefunden haben. Dass es sich in der Tat um Vorfestlegung handelt, die

jeden vorgeblichen Prüfungsvorgang steuert, wird auch im Folgesatz deutlich: „Das Gespräch verlief stockend, ihre Angaben waren ausgesprochen knapp gehalten, wiederholt musste nachgefragt werden, vielfach legte sie Pausen des Überlegens ein, bevor sie Antworten gab“: (aaO): Niemals wird auch nur in Betracht gezogen, dass dies auch das Verhalten eines Kindes sein kann, das in sich keine entsprechenden Erlebnisbasierungen findet, weil es das Erfragte nicht erlebt hat (H_0). Bereits, dass diese Denkmöglichkeit zu keinem Zeitpunkt einer vorgeblich hypothesengeleiteten oder ergebnisoffenen Befragung auch nur im Bewusstsein des Gutachters präsent zu sein scheint, macht es wahrscheinlich, dass er auch für durch ihn ausgeübte Suggestiveffekte einfacher Fragewiederholungen und sog. „nicht akzeptierender Rückmeldungen“ bei unerwünschtem Antwortverhalten (s. im Überblick z.B. Volbert & Steller, 1997 oder die experimentellen Forschungsarbeiten dazu von Elisabeth Loftus oder Stephen Ceci) kein Bewusstsein hatte. Ebenso wenig über den Sachverhalt, dass „gezielte“ oder „fortwährende Nachfragen“ bei Kinderbefragungen in Wirklichkeit oft erst das Material liefern können, mit dem sie ihre Antworten anreichern, bis sie vom Befrager zirkulär für ihn akzeptable („widerspruchsfreie“ oder „detailliertere“) Aussagen liefern.

Permanent werden im Befragungsprozess (vgl. S. 9-31) Darstellungen des Kindes sensu Nullhypothese nicht akzeptiert (was von Kindern allein bereits schon als *Bestrafung* im lernpsychologischen Sinne erlebt wird) - sondern bei jedem solchen Ereignis wird dazu noch solange „nachgefragt“, bis C ihr Aussageverhalten in Richtung Alternativhypothese geändert hat. Stocken wird dabei stets nur als Unehrlichkeit oder traumatische Gehemmtheit nach Missbrauch gewertet, sobald sie sich dabei „verschließt“ (statt dass vielleicht kein wirklicher Erlebnishintergrund vorliegt); oder plötzlich „flüssiges“ Antwortverhalten zeigt, sobald sie dann Belastungsaussagen produziert, wird als Echtheitskriterium wahrgenommen (statt dass es sich um Wiederholung einer mehrfach schon erzählten erfundenen Geschichte handelt, die folglich mühelos erneut „abgerattert“ wird).

Verstärkt wird die Skepsis im Fall dieses Gutachtens dadurch, dass einerseits (dem gesamten obigen Gepräge nach: auf einseitige Bewahrheitungstendenz

nach Auftrag durch die Staatsanwaltschaft) nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Kind dort während der Befragung Formen seelischer Misshandlung ausgesetzt war aus Motiv von sog. Gefälligkeitsgutachtere:

Dies beinhaltet Aspekte wie z.B. die Ignoranz seiner Aussagen, sobald es sagt, „nichts“ sexuelles sei in Wirklichkeit geschehen (1. Termin), als seien dies etwa keine „Angaben“ – auch noch in der Wiederholung später, es habe sich die Dinge „ausgedacht“, an anderer Stelle mit einer plausiblen Begründung, um dem „Stress zu Hause“ zu entkommen (2. Termin).

Den Verdacht nähren hier aber insbesondere Berichte des Kindes, wonach es zum einen wahrheitswidrig mit Unterdrucksetzung manipuliert worden sei, *der Bruder D habe ihm, dem Gutachter, persönlich bestätigt*, ihre ersten (belastenden) Aussagen in der Sache seien wahr (=ihr Widerruf daher also unwahr). Dies wurde von dem Kind in der Familie dem Bruder berichtet, worauf dieser bis heute entsetzt ist. Interessant dabei: Eine einzige Bezugnahme auf einen solchen Vorgang im Gutachten S. 14 (*aus dem er so nicht hervorgeht*) bleibt fehlerhaft, selbst wenn er keine Glättung des behaupteten Vorkommnisses (sondern zutreffend) ist:

Als das Kind angibt, sich alles ausgedacht zu haben, wird es damit konfrontiert, der Bruder habe doch angegeben, „selbst etwas gesehen zu haben“ (S. 14, letzter Absatz). Erkennbar bezieht sich das auf den Vorgang, D sei einmal in ihr Zimmer getreten und habe dort sie und Herrn A erblickt (Das Kind hatte ursprünglich erzählt, D könne damit einen sexuellen Annäherungsversuch bezeugen). De facto weiß der Gutachter zu diesem Zeitpunkt (bzw. hat selbst keinerlei Hinweise auf anderes), dass D beide angezogen und ohne jeden solchen Kontext lediglich gemeinsam in einem Zimmer gesehen hat. Es kann sich allenfalls noch um die Erzählung handeln, dass Herr A nächtens 1) ihr Zimmer durch das Schlafzimmer der Brüder hindurch betreten habe, sie dann weiter 2) heraustrug und 3) anschließend woanders auch *missbraucht* habe. Wie betont werden muss: Ein unvoreingenommenes Studium des behaupteten Ablaufes in Aktenstücken hätte unmittelbar entschieden, dass ein *Missbrauch* am Ende einer solchen Kette völlig fern vom Blickfeld ihres Bruders stattgefunden hätte. Eine sachorientierte Prüfung hätte es dann als Glaubwürdigkeitskriterium betrachten können, dass das Kind hier wahr widerruft: Wenn sie die

Beobachtungen Ds am ,'''''. darauf eingrenzt, er habe nur ein *Betreten des Zimmers* durch Herrn A gesehen.

Hierzu: Selbst wenn C unter solchen Umständen (Konfrontation mit anderen Darstellungen ihres Bruders) wieder in vormalige Anlastungen verfallen wäre - so wäre die psychologische Beweiskraft eines solchen Unterfangens (etwa als „kriminalistische oder psychologische List zur Aussagenprüfung) gering, da C dann ja panisch versucht haben könnte, den geliebten Bruder nicht wie einen Lügner aussehen zu lassen.

Diese Angelegenheit „D“ ist nur ein Einzelpunkt. Denn zum anderen wurde mir hier berichtet, der Gutachter habe an anderer Stelle dem Mädchen aktiv damit gedroht, sie müsse (wortwörtlich) „im Heim bleiben“ und „dürfe nicht mehr in die Familie zurück“, wenn sie „jetzt nicht die Wahrheit sage“. Im präzisen Kontext sei diese Drohung erfolgt als Reaktion darauf, dass sie beim zweiten Termin erneut ihren Widerruf vertrat – d.h. es war so oder anders eine *Druckausübung hin auf Änderung von nicht erwünschter Aussage*.

Diese beiden Vorkommnisberichte an mich konnten hier nicht auf ihren schlussendlichen Wahrheitsgehalt überprüft werden. Sie sind aber -wenn geschehen- allein schon wegen ihrer berufsethischen Relevanz zur Überprüfung mitteilungs-pflichtig. An ein Gericht sind entsprechende Berichte mitteilungsrelevant, weil sie dann nicht im Schrifttext mitgeteilte Praktiken beim Zustandekommen irriger Feststellungen zu Tatverdächtigen sind. Vor dem Hintergrund aber von Hinweisen *direkt im Text* auf glättende und unzutreffende *Vorspiegelungselemente* des Gutachtens für den Leser war die Möglichkeit hier keinesfalls von der Hand zu weisen, dass dergleichen abfälschende Auslassungen im Gutachten praktiziert worden sein *können*. Denn es gibt unmittelbar im Text erkenntliche *andere* Klitterungen:

- a) Spontane Erstaussagen Cs, sie habe früher unwahr ausgesagt und wolle das nun richtig stellen, seien gar keine *forensisch relevanten „Angaben“* (vgl. o.).

- b) Ferner werden die betreffenden Vorgänge vorspiegelnd als einfache „Entscheidungsschwierigkeiten“ Cs dargestellt, *an der Untersuchung teilzunehmen*;
- c) die Vorspiegelung im Gutachtenstext, man habe sich ergebnisoffen an der zweiseitig-hypothetischen Vorgabe des BGH orientiert - während sich unter der Oberfläche an buchstäblich kaum einem Punkt tatsächlich daran gehalten wurde;
- d) Zweifel erweckte hier auch, dass ein Kind nach der Normalität seines eigenen Geburtsvorgangs befragt wird - und wie man dabei eine Antwort erhalten haben kann, die gerade in seinem Fall nun aber auch gar nicht zu erwarten wäre: Der sei ganz „normal“ gewesen (übliches Kokettieren Cs mit ihr bekannten Geburtskomplikationen, sie sei ein „ganz besonderes Kind“ - nach Aussagen der Kindmutter).

Abgesehen von der referierten Methode, dem Kind bei nichtbelastenden Aussagen beständig und *über den gesamten kritischen Begutachtungstermin* (trotz deren bekannten Suggestiveffekts !) mit *nicht-akzeptierenden Rückmeldungen* und *Wiederholungsfragen* zuzusetzen, bis es diese ändert - und dass aufgrund des nicht zutage tretenden Bewusstseins des Gutachters über die Suggestivwirkung dieser Dinge dann auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass unverdächtige ständige „Nachfragen“ letztlich vielleicht suggestive Hilfestellungen waren, auf die hin sie Belastungsaussagen immer „widerspruchsfreier“ oder „glaubwürdiger“ gestalten sollte, ohne dass der Gutachter selbst dies erkannt hätte (dass eine solche Entwicklung aus dem 2. Termin im Gutachten berichtet werden konnte): Es nähren auch die oben referierten *Vorspiegelungszeichen* dieses Gutachtens nicht auszuräumende Zweifel daran, dass Aussage- und Ablaufberichte zwischen S. 9 und S. 33 überhaupt *der Wahrheit entsprechen* müssen.

Auf die beachtliche Summe teils subtilster befragungstechnischer Faktoren, die Falschaussagen (auf dem Befrager subjektiv oft völlig unerklärlichen Wegen) während Gesprächsführungen mit Kindern entstehen lassen, kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Verwiesen sei daher auf die fachwissenschaftliche Überblicksarbeit dazu von Max Steller und Renate Volbert (1997, S. 12-39). Von

Belang ist hier einzig, dass in derselben Weise, wie der Befragungshergang im Gutachten kein Bewusstsein über sie verrät, auch der Hergang des Gesprächs keine ordentliche Rekonstruktion oder Sicherheit erlaubt, dass sie keine Rolle spielten. Bereits die lesbare Praxis quer durch den ganzen Report, a) Erstantworten des Kindes nicht gelten zu lassen, b) durch Nachfragen dessen Verunsicherung und Suggestibilität zu erhöhen, c) Fragen, auf die bereits geantwortet wurde, offenkundig wiederholt zu stellen, bis sie von Aussagewiderruf in Bezichtigungen übergangen (Kardinalfehler): Lassen alle anderen Optionen offen, die allenfalls durch eine Bandaufnahme auszuschließen wären (dabei Qualitäten der Ansprache, suggestive Stimmverwendung etc.). Beispielsweise ist bei allen hier bereits referierten Hinweisen dafür, dass dem Gutachter vordringlich nur *anlastende* Aussagen des Kindes akzeptable „Angaben“ waren, die unwillkürliche, sog. nonverbale-operante Konditionierung während des Gesprächsverlaufs nicht auszuschließen: Bei welcher Befrager ein bestimmtes Aussageverhalten bereits allein durch Zuwendung oder Abzug einer aufmerksamen Mimik steuern.

5. Abschließende Realkennzeichendiskussion als Nachweis von Inobjektivität und Vorsatz (S. 33-40)

Die dann folgenden Passagen ab S. 33-40 machen offen deutlich, was bei der Deskription der Befragungshergänge im Text zuvor noch nur *leidlich zu erschließen* ist:

Über die Unsubstantierbarkeit einer „abgebrochenen Handlungskette“ (S. 33 1. Abs.) wurde bereits gesprochen. Die Entscheidung, welche der gegensätzlichen Darstellungen Cs nun der Wahrheit entspricht, hätte zwingend über eine Befragung Ds laufen müssen: Ob er auch nur das Geringste sah, was ein Hineinplatzen *in sexuelle Vorbereitungshandlungen* objektiviert, als er das Zimmer betrat und „beide darin sah“.

Im nächsten Absatz dort begründet der Gutachter die Aussagenglaubhaftigkeit mit der „anschaulichen“ Beschreibung der Funktionsweise eines Penis. Obwohl ihm vorlag, dass C von D oft „schmutzige Dinge“ erörtert bekam, oder dass im

Vorfeld Sexualkundeunterricht erteilt worden war (*Source Monitoring* -das gedächtnispsychologische Quellenzuordnungsproblem bei Kindern). Es wird als Routine jeder Begutachtung, ob Wahrnehmungen dem behaupteten Kontext oder anderen Quellen entstammen, trotz solcher Aufschlüsse an keiner Stelle geprüft. (Oder auch nur der Denkmöglichkeit nach *erörtert*). Weder wird überhaupt der sexuelle Entwicklungsstand mit Blick auf diese Frage ausreichend berücksichtigt - noch, ob bspw. einschlägiger Fernsehkonsum für anschauliche Schilderungen die Vorlage bilden. Die Frage nach sexueller Vorerfahrenheit – fehlt im ganzen Gutachten (ob z.B. Kenntnis über die „Konsistenz“ von Sperma etwa aus anderen Quellen lebensecht bezogen worden sein kann).

Es wird auf diese Weise aus anschaulichen Beschreibungen, wie ein Penis ejakuliert – *„Qualitative Besonderheiten ... um das Merkmal zu steigern (=“Detailreichtum“) und damit im positiven Sinne beweiskräftig werden zu lassen“* (!) (aaO., 3. Absatz).

Als nächstes (S. 33) wird das Realkennzeichen „Homogenität“ abgearbeitet. Ein Synonym dafür ist die „Konsistenz“ von Aussagen. Es wird suggeriert, auch dieses Merkmal sei gegeben – indem schlicht im ersten Absatz des Kapitels aus dem Lehrbuch referiert wird, was das wissenschaftlich ist – und im gesamten weiteren Rest des Absatzes über alles mögliche geredet wird, *nur nicht über „Homogenität“*. Um sie am Ende als gegeben stehen zu lassen. Dazu genügt dort am Schluss des Absatzes lediglich ein -nicht näher substantiiertes- Resümee zur „Homogenität“ (syn. „Konsistenz“): *„Ihre Angaben...führten zu einem in sich schlüssigen und stimmigen Gesamtbild, das dann frei von Widersprüchen war“*. Der eklatante Widerspruch zwischen vollständiger Bestreitung mit plausiblen Begründungen, weshalb sie denn gelogen habe im Anfang jeder Sitzung – und den ausgekleideten Wiederholungen bald der Dinge, die ihr noch aus ihren ersten Aussagen präsent gewesen sein können: *Wird durch diese Rhetorik als nicht existent erklärt*.

Im Text dazwischen jedoch wird dabei nicht nur vom suggerierten Realkennzeichen abgelenkt – sondern in getroffenen Aussagen die Wahrheit verzerrt:

Unwahr wird geglättet, die Zeugin habe deswegen den ersten Termin abgebrochen dass ein zweiter dann vonnöten war, weil sie „Entscheidungsschwierigkeiten“ gehabt hätte, ob sie „in dieser Sache Angaben machen wolle oder nicht“. (Der Originalablauf Seiten zuvor ist, dass sie bei der ersten Einvernahme ihm eindeutig sagte, es habe „nichts“ stattgefunden; worauf sinngemäß versucht wurde, eine entgegengesetzte Antwort von ihr zu bekommen. Und dass sie auch beim zweiten Termin - unbekannt, was diesen plötzlichen Entschluss nach 4 Wochen denn nun eigentlich ausgelöst hat - spontan zuerst erneut aussagte, sie habe seinerzeit gelogen. Was der Gutachter nicht gelten ließ. Als C dann nach unnachgiebigen Nachfragen des Gutachters plötzlich wieder Anlastungsaussagen produzierte (vgl. Originalablauf des 2. Termins Seiten vorher) verlief dies lt. Gutachtenstext „stockend“, in Worten „knapp gehalten“, mit vielen „Nachdenkpausen“ etc.; dem Gutachter scheint nicht aufzufallen, dass just dies das stockende Verhalten eines Kindes sein könnte, dass sich jetzt irgend etwas nicht Stattgefundenes aus den Fingern saugen muss – nachdem er es durch argloses Nachfragen, weil eine wahre Antwort nicht akzeptiert wurde ehe sie geändert war, in eine Situation gebracht haben kann, wo das Kind empfindet: Man hält es für einen Lügner, *solange es die Wahrheit sagt*.

Hiesigen Informationen jedenfalls nach wird auch darin Unwahrheit gesagt im Gutachten, das Kind habe von da an plötzlich doch recht flüssig gesprochen, nachdem es auf einen „Widerspruch“ angesprochen war, ab dem sie dann belastend aussagte (S. 34). Dabei habe sie als Grund für ihre anfängliche Bestreitung „ingeräumt“, mit ihrem Aussagewiderruf gelogen zu haben „aus Angst im Heim bleiben zu müssen“.

Mir wurde dazu ein ganz anderer Hergang berichtet (Zeugin: C selbst): Demnach sei sie eigens zu einem zweiten Termin angereist um „endlich“ richtig zu stellen, dass sie „damals gelogen“ habe. Der Gutachter habe ihr daraufhin jedoch gedroht „Wenn sie jetzt nicht die Wahrheit sage, dann müsse sie im Heim bleiben“ (!). Gesetzt den Fall, dem war wortwörtlich so: Dann hätte der Gutachter somit für etwas, was er selbst für Wahrheit hielt, das Kind massiv unter Druck gesetzt und mit Heimverbleib gegängelt, solange es ihm diese Überzeugung nicht bestätigt und es stattdessen an seinem Mut festhält, (wiederholt) richtig stellen zu wollen, dass sie Missbrauchshandlungen erfunden hat. Eine massivere Druckausübung,

ohne im geringsten die Nullhypothese in Betracht zu ziehen, ließe sich gar nicht denken.

Im nächsten Absatz sprechen selbst unwahre Angaben bei einem Kind „nicht gegen seine Glaubwürdigkeit“ (S. 34, vorl. Abs.). Oder „*Vorfälle*, die sie in ihrer *Bedeutung herunterspielte* (man beachte die suggestive Vorüberzeugung in dieser Formulierung !). Im selben projektiv-hinwegsetzlichen Kontext die erneute Falschdarstellungen zur Erklärung des Abbruchs des 1. Termins und bekräftigten Bestreiten Cs zu Beginn des 2. Termines.: Das Kind habe „nachvollziehbar“ Schwierigkeiten gehabt, sich für die *Durchführung der Untersuchung* zu entscheiden. Für den Gutachter schien die Untersuchung dieser Übersetzung nach einzig ein Prozedere zum Bewahrheiten der Hypothese „Missbrauch stattgefunden“ zu sein. Zu *dieser*, sachkorrekt, lassen sich Entscheidungsschwierigkeiten des Kindes „nachvollziehen“ - wenn nämlich tatsächlich *sein Widerruf die Wahrheit war* und sie ein solches „Untersuchungsziel“ durchschaute.

Nach dergleichen Erörterungen wird der Bogen zu einer vorgeblich damit erwiesenen logischen Stimmigkeit der inhaltlichen Aussagen geschlossen: Es genügt im nächsten Absatz dazu lediglich noch ein -nicht näher substantiiertes- Resümee zur „Homogenität“ (syn. „Konsistenz“): „Ihre Angaben...führten zu einem in sich schlüssigen und stimmigen Gesamtbild, das dann frei von Widersprüchen war“. Der eklatante Widerspruch zwischen vollständiger Bestreitung mit plausiblen Begründungen, weshalb sie denn gelogen habe – und den ausgekleideten Wiederholungen bald der Dinge, die ihr noch aus ihren ersten Aussagen präsent gewesen sein können – wird durch diese Rhetorik als nicht existent erklärt. Dabei können die unverdächtigen „Nachfragen“ (vgl. S. 35) des Gutachters auf dem Weg vom Widerruf zur erneuten Wiederholung von Anschuldigungen im Verlauf des 2. Termins, welche es ihr erst ermöglicht hätten, „ergänzende Angaben zu machen“ und „das Gesamtbild weiter zu vervollständigen“ (bis zur Widerspruchsfreiheit ? – vgl. S. 35, 1. Absatz) unabsichtlich oder nicht *gezielte Hilfen des Gutachters gewesen, Lücken mit einzubauenden Dingen zu füllen oder widerspruchsfrei darzustellen*, bis es für ihn glaubwürdig erschien. (Die Psychologie spricht bei solchen Phänomenen

zwischen Befragter und Befragtem von sog. Realitätsarrangements“, auf die sich der Unterlegene einer Dyade -meist auf suggestivem Wege- einlassen muss, eher ist das Gespräch nicht zur Zufriedenheit des Überlegenen beendet.

Insgesamt bescheidet der Gutachter auf diese undurchdachte Weise also das Merkmal der „Konsistenz“ als beweiskräftig gegeben. Der Gutachter übersieht dabei aber, dass es neben der sog. *internen Konsistenz* (binnenlogische Stimmigkeit der Aussagen untereinander) auch die -viel entscheidendere- *externe Konsistenz* gibt (Widerspruchsfreiheit der Aussagen zu äußeren Gegebenheiten). Gerade diese aber hat der Gutachter zu keinem Zeitpunkt überprüft (bspw. durch Begehung der evtl. Tatörtlichkeit, Abgleich berichteter Verhalten und Muster durch Vergewisserung in der Familie, Verschaffen eines persönlichen Eindrucks vom Beschuldigten, etc.).

Im nächsten Kapitel (S. 35) wird daraufhin das Echtheitskriterium „Konstanz“ der Aussagen behandelt (das ist das Ausmaß an Veränderlichkeit von Handlungen oder Details über die Zeit):

Trotz

- a) beständiger Fluktuationen der Anzahlen von sexuellen Vorkommnissen bei dem Kind,
- b) des Umstands, dass sogar nach einem halben Jahr bei der mindestens 6. Befragung des Kindes nach der Originalerstaussage „Er hat mich betatscht“ *immer noch* neue Elemente hinzukommen (vgl. S. 36), oder
- c) einem beständigen Wechsel von wiederholten Behauptungen, gelogen zu haben. zu wiederholten Vorfallsbehauptungen im Laufe der Befragung:

- wird auch diese Frage positiv entschieden (mit demgegenüber reichlich sophistisch anmutender Deutelei und untergeordneten Diskursen (vgl. S. 36, 1. Abs.).

Dabei wird auch übersehen, dass sexuelle Abläufe im Regelfall stereotype Abläufe sind, die sich bei 10 einzelnen sexuellen Vorkommnissen nicht 10 x

jeweils anders darstellen (wenig Varianz in „Kernpunkten“ der Aussagen Cs, so wird dargestellt). Weitere „Kernpunkte“ (aus dem Zimmer getragen werden, z.B. - und das gilt für die Gesamtaufzählung von übereinstimmenden „Kernpunkten“ im Gutachten- sind vielleicht nur deswegen mit geringen Abweichungen immer wieder selben Typs erzählt worden, weil sie entweder schon früh als Falschaussagen datieren (und entsprechend mit jeder Neuberichtung bei Befragungen gedächtnispsychologisch immer konstanter erinnert werden). Oder, alternativ: Weil diese Kernpunkte durchaus real und erlebnisbasiert sind – *nicht aber der sexuelle Kontext* (der dazu gedichtet worden sein kann).

Herr A sagt beispielsweise aus, dass das Kind oft auf seinen Rücken gesprungen sei, um sich von ihrem Zimmer aus spielerisch durch die Wohnung tragen zu lassen (Hinausgetragenwerden). Es gibt also mehrere triftige Alternativerklärungen für „Konstanz der Berichtung von Kernpunkten“.

Dennoch erfährt auch hier aufgrund von „Details“, und der Nichterkennbarkeit „*relevanter* Inkonstanzen“ wegen einiger konstanter „Kernpunkte“ ein Realkennzeichen sogar *eine Steigerung* – ja, wird im positiven Sinn wieder „beweiskräftig“.

(Hierzu: Ab wann sind Inkonstanzen „relevant“ oder „irrelevant“ ? Die Forschung kann die Frage nicht beantworten - es bleibt subjektive Geschmackssache der Gewichtung. Und subjektives ist niemals ein „Beweis“).

Im nächsten Abschnitt wird sogar ein auffallend geringer Affekt des Kindes bei selbst monströsesten Erlebnisbehauptungen (üblicherweise Unechtheitskriterium, dass dramatische Behauptungen erlebnisbasiert sind) *umfunktioniert*. Dem Leser wird dazu ein „*zurückgehaltener*“ (S. 36 unten) oder „*verhaltener Affekt*“ (S. 37, 2. Abs.) suggeriert (das typische Missbrauchsoffer, dass seine Affekte schamvoll oder abspaltend zurückhalte: H_1) – Es wird nicht in Betracht gezogen, dass schlicht Affekte für Erfundenes *gar nicht da* sein könnten: H_0).

Alarmierenderweise sagt der Gutachter selbst, dass der einzige lebhaft Affekt, der an dem Kind bei einer Vorfallsbeschreibung zu beobachten gewesen sei, *sich auf das Fangenspiel bezog* (vgl. S.37), bei dem es *lachte* (andere Stelle) – jedoch nicht auf den *sexuellen* Teil des behaupteten Vorkommnisses, es habe sich um ein *Fluchtverhalten vor drohendem Missbrauch* gehandelt (als der Vater mit einschlägigen Anersinnen an ihr Bett gekommen sein soll).

Statt nun beide Seltsamkeiten als doch nun wirklich ernsten Hinweis in Betracht zu ziehen, die sexuellen Malträtierungen könnten in der Tat erfunden sein, weil der erwartbare intensive Affekt dabei fehlt (oder vielleicht reale Interaktionen wie Fangenspiel mit nicht-realen sexuellen Kontexten versehen wurden): Muss formulierungstechnisch vor allem in erster Linie abgesichert werden: Dass sie „nicht beweiskräftig“ „*gegen die Glaubhaftigkeit*“ sprächen (vgl. S. 37).

Auch die übrigen Passagen sind nicht geeignet, den entstandenen Eindruck zu entkräften:

„*Während psychopathologisch schwerwiegende Auffälligkeiten bei der Zeugin nicht zu beobachten waren*“ – betont er im selben Satz (S. 38, Mitte) eine „auffallende Distanzlosigkeit“, „fehlende Schamgefühle“, demonstratives Vorführen der „Hundestellung“ (nach Missbrauch – in offenbar bester Laune). Zuvor bereits nahm der Gutachter Unbotmäßigkeit („Trotzigkeit“) wahr.

Bereits diese Beobachtungen hätten bei jedem Kollegen, der wirklich aktiv nach Hinweisen auf Alternativhypothesen Ausschau gehalten hätte im Gesamtbild seiner Beobachtungen - hier gewissenhaft den Ausschluss zweier Störungsbilder ganz elementar nahe gelegt als *Persönlichkeitshintergrund* für Falschaussagen. Spätestens, wenn er von einer frühdelinquenten Vorgeschichte erfahren hätte - indem man wenigstens die Kindmutter zur psychologischen Wirklichkeit eines Kindes befragt: Es handelt sich um Dissoziale Persönlichkeitsstörung (bewusstes Lügen, auch zu kalkulierten Schädigungszwecken oder sozial-intriganter Zielerreichung) und Histrionische Persönlichkeitsstörung (*sexuelle* Anlastungen; exorbitante soziales Anerkennungsmotiv, Schamgefühl-Defizit, sexuell-kokettierendes Verhalten; bedürfnishafte Wahrheitsverdrehungen; besonders schneller Einbau wunschhafter Phantasien als Echterinnerung; oder: sich von ursprünglich bewussten Lügen aus Bedürfnis bald selber überzeugt zu machen). Beide Störungen beginnen im Kindesalter.

Die einzige sachangemessene Gewichtung von „schwerwiegend“ (vgl. aaO.) ist bei aussageanalytischen Fragestellungen nicht die klinische (ob sie schwerwiegend in der *pathologischen Intensität* sind) - sondern ob sie

grundsätzlich in der Lage sind, einen Hintergrund zum Entstehen von *Falschaussagen* darzustellen. Dies ist bei beiden Störungen aber *unzweifelhaft der Fall*.

Wieso stellt der Gutachter diese Frage aber *n i e m a l s* – und wenn auch nur zum sicheren Ausschluss dieser Denkmöglichkeit im Sinne der H_0 ?

In diesem Kontext muss hier sogar grundsätzlich hinterfragt werden, ob das Kind sogar möglichst „unpathologisch“ dargestellt werden musste, um nicht die gutachterliche Vorfestlegung zu riskieren, auf die das gesamte Gutachten von vornherein angelegt erscheint: Kein Hintergrund zu Lügen. So verwundert es, dass er das Kind nach dem eigenen Geburtsvorgang befragt haben sollte – um als Antwort zu erhalten, der sei normal gewesen – eine Antwort, die er aber gerade von diesem Kind gar nicht bekommen hätte (der Geburtsvorgang war sogar hochdramatisch - womit das Mädchen auch zeitlebens sozial offen kokettiert habe: „Ich bin ein ganz besonderes Kind, ich bin ein ganz besonderes Kind“ (Quelle: Kindmutter. Diese hat er *n i c h t* exploriert).

Im selben Kontext fallen an anderer Stelle *pathologische Einzelbefunde auf*: Unterdurchschnittliche Leistungen im Wortschatztest (defizitäre Sprachverständnisschwierigkeiten erhöhen die Suggestibilität in Befragungssituationen) und im Zahlenfolgetest (Defizit im logischen Denken – zur Erklärung von Widersprüchen bei erfundenen Erlebnisberichten).

Beide Befunde werden nun nicht nur hinsichtlich dieser konkreten forensischen Bedeutsamkeiten nicht diskutiert – sondern sie werden lapidar so erklärt, dass sie Artefakte seien (aufgrund „mangelnder Motivation“) - also gar nicht erst reell.

Es ist nicht auszuschließen, dass hier ein Muster der Zurechtinterpretation und Leugnung jedes kritischen Befundes einer Pathologie vorliegt, welches dem Ziel folgte, dass nichts einer von vornherein beabsichtigten Aussagenbewahrheitung bei dem Kind entgegenstehen durfte – und dass Beobachtungen nur selektiv insoweit Verwendung finden durften, als sie zu dieser vorgefaßten Absicht *passten*.

Hierfür gibt es zumindest Hinweise: Denn 1) „Distanzlosigkeit“, 2) „fehlende Schamgefühle“, 3) *dass C Unterhaltungen jählings abbricht um desinteressiert unter den Tisch zu krabbeln* oder 4) *demonstrativ die „Hundestellung“ vorzuführen mit vermutl. Entgegenstrecken des Anus wie zur Aufforderung an den Gutachter* (vgl. S. 38, Mitte): Diese Dinge werden nicht als (glaubwürdigkeitsriskierende) Dissoziale oder Histrionische Störung in Betracht gezogen (H_0) – sondern, im Gegenteil sogar, zur Stilisierung eines vorgeblich „typischen Missbrauchsofners“ benutzt (H_1):

*„Diese und ähnliche Verhaltensweisen“ seien „für missbrauchsgeschädigte Kinder oder Jugendliche etwas sehr typisches**“ (S. 38).*

Ist es nun fachlich wahrscheinlicher, dass ein Kind mit Mangel an Schamgefühl und sexueller Manipulativität bzw. Demonstrationsverhalten („Hundestellung“) auch in der Lage sein kann, mit sexuellen *Falsch*beschuldigungen diesen Störungen Ausdruck zu verleihen (H_0) – als dass solche sexuellen Verhaltensüberschüsse (im sexuellen Bereich ausgerechnet !) lernpsychologisch plausible Reaktionen von (aversiv geprägten) sexuell *traumatisierten* Kindern sein sollen (H_1) ?

Aus den hier referierten Eigenheiten in ihrer Summe heraus erübrigt es sich, wie ich denke, hinlänglich, noch näher auf die abschließenden gutachterlichen Zusammenfassungen Dr. Bs am Schluss (S. 39) einzugehen oder auf seine gutachterliche Entscheidung auf Glaubhaftigkeit der Aussagen (S. 40) - auch, um Wiederholungen zu vermeiden: Es dürfte hinlänglich deutlich geworden sein, dass die gutachterliche Entscheidung am Ende unbrauchbar ist, weil sie mit zu hoher Wahrscheinlichkeit *Artefakt* ist - aufgrund fachlich unvertretbarer Praktiken und Suggestivtechniken während des Begutachtungsprozesses.

Dazu zählt in der Schlusswürdigung auch und vor allem, dass der Eindruck erweckt wird, die „Realkennzeichen“ seien erfüllt. Tatsächlich wurden -wie geschildert: fragwürdig- nur die drei sog. *Allgemeinen* Realkennzeichen als erfüllt berücksichtigt. Ein anderes („abgebrochene Handlungskette“) ist fehlerhaft (Begründung s.o.). Es gibt nun insgesamt jedoch 19 Realkennzeichen (vgl. Steller & Volbert, 1997, S. 17). Eine Realkennzeichendiskussion, zum anderen, setzt

eine methodisch objektive Anlage von Begutachtung *voraus* – eine Realkennzeichendiskussion kann die referierten Fehler in der Anlage der Untersuchung hier m.E. nun keineswegs kompensieren. Denn es kann aus den vorbeschriebenen Gründen strenggenommen nicht einmal ausgeschlossen werden, dass Suggestiveffekte oder konkrete Nachfragen durch einen so aufgelegten Gutachter im Gesprächsverlauf (unmerklich oder absichtlich) geforderte Realkennzeichen *in ursprüngliche Antworten des Kindes hineingefragt haben* - bis es seine Antworten notgedrungener Maßen soweit angepasst hat, bis sie einige erfüllten.

So entgeht dem Gutachter aus hiesiger Sicht ein entscheidendes Element *quer durch alle* Vorfallsberichtigungen des Kindes - das sich gewissermaßen als psychologischer Fingerabdruck der später durch mich diagnostizierten dissozialen Störung mit Empathiedefizit bei dem Mädchen auffassen lässt:

1) Der Missbraucher erscheint dort nicht wie ein menschliches Wesen, das im Übergang von Spiel zur Vergewaltigung oder zwischen Annäherung und sexuellem Geschehen selbst bei länger sich hinziehenden Abläufen jemals auch nur *spricht*.

2) Soziale Kontexte werden auch andernorts nicht beachtet – so beispielsweise beim Analverkehr im Zelt: Inmitten anderer Angehöriger rechts und links (nebst unzähligen mehr): Eine soziale Umgebung, die aufwachen, mithören, aufmerksam werden könnte - fehlt im Erleben des Kindes. Ein Täter, der in irgendwelcher Weise *spricht*, oder der zwischen dem Aus-dem-Bett – Tragen des Mädchens und unvermitteltem „Ausziehen & Vergewaltigen“ im Nachbarzimmer irgendwelche menschenähnlichen Interaktionen dazwischen aufweist: Ist nicht präsent im Erleben eines Kindes, das einen Ablauf hin zu sexuellen Geschehnissen unter irgendwelchen Umständen *fabuliert* hat.

Dies nährt (allerdings im Kontext mit anderem hier zur Zeit) eine stringente Prüfung der Nullhypothese, dass die Aussagen des Kindes unwahr sein könnten. Dem testpsychologischen Profil nach ist es der vormalige Mitbelastungszeuge D, der - infolge einer sozialen Angststörung und einer Eifersuchts- und Selbstwertproblematik - nachgerade in Bezug auf seine über alles geliebte Schwester die notwendige *Suggestibilität* für einmal entstandene Verdachtsbildungen hat – und C diejenige, die unter bestimmten

Voraussetzungen am ehesten die Disposition zu *mutwilligen Beschuldigungslügen* hat.

Es ist aus hiesiger Sicht dringend zu raten, die Relevanz der hier von mir aufgelisteten Charakteristiken im Sinne eines „Schlechtachtens“ (Max Steller) nochmals von unabhängiger universitärer Seite - am besten von einem aussageforensischen Institut - beurteilen zu lassen, falls Zweifel an meinen Darlegungen hier dazu bestehen.

Fußnoten

* So wurde mir seit der zurückliegenden ersten Hauptbehandlung folgendes berichtet:

- dass von dort offenbar „Experten“ an dem Kind waren, die von „Augenrollen“ quasi „intuitiv“ auf einen sexuellen Missbrauch schließen.
- Die Befragung durch das Jugendamt seinerzeit, wie sie mir berichtet wurde, zeigt klare Hinweise auf Vorfestlegung bereits des Jugendamtes, die Aussagen könnten nicht anders als wahr sein (Berichte von Familienmitgliedern über deren exakte Behandlung dort. Spätere Muster der seinerzeit Befragenden G weisen auf vorschnelle Informationsinterpretationen hin sowie auf belastungseifernde Nutzung von solchen, welche Rückschlüsse auf ihren seinerzeitigen Befragungsstil mit dem Kind erlauben, und welche so in ihrem späteren schriftlichen Rapport nicht zutage treten.
- Oder: Es wurde berichtet, dass man -evtl. um das Kind zur Aufgabe seines späteren Widerrufs der Aussagen zu manipulieren- C jugendamtlicherseits eigens zu sexuellen Missbrauchsprozessen mitgenommen hat.
- Oder: Das Kind wurde von einer zugeordneten Pädagogin in Gruppensituationen geführt. Nach heutiger forensischer Bewertung solcher halbprofessioneller „Aufdeckungs“-Praktiken (wie sie für bspw. feministische Vereine wie bspw. Ursula Enders´ „Zartbitter e.V.“ kennzeichnend sind) wird mit Blick auf die Gefahr von Falschaussagen damit in Wirklichkeit ein Konformitäts- und Gruppendruck eingeführt, um bestreitende Kinder auf diese Weise zu belastenden Aussagen zu bewegen. (Vgl. hierzu u.a. Max Steller & Renate Volbert, 1997, S. 29 - die dergleichen als „besonders bizarre“ Beispiele der populärwissenschaftlichen Aufdeckungsdoktrin anführen).
- Ferner: Es wurde mir berichtet, dass (2 Jahre nach den später widerrufenen Aussagen !) die betreffende Betreuerin plötzlich dramatische Gegenwehr des Kindes feststellt, sobald C auf die für die Betreuerin feststehende Stattgehabtheit jener Dinge angesprochen wird. Diese dramatischen

Reaktionen werden widersinnigerweise als plötzlich nach so langer Zeit erst aufgetretene „Missbrauchssymptome“ aufgefasst (H_1). Dass dramatische Reaktionen wie Schreien oder gerade „Ohren zuhalten“ bei C in solchen Situationen viel plausibler eine ständig auf das Kind ausgeübte, permanente Suggestivpraxis verraten - wird scheinbar gar nicht erst in Betracht gezogen (s. auch hierzu u.v.a. insbes. Steller & Volbert, 1997: Dass Gegenwehren von Kindern auf hinwegsetzlich-überidentifikative Zusetzungen selbsternannter „Helfer“ in dieser redewörtlichen Aufdeckungslehre dort gerade nur wieder als Beweise vorgeblich verdrängter „Missbrauchssymptome“ erlebt werden). Als Hauptvertreter dieser irrwitzigen Aufdeckungspraxis aus Gruppendruck und zirkulär erschlossener „Missbrauchsbeweise“ durch Fanatismus gilt in der Forensik inzwischen der Szene-Autor Fürniß - nach aufsehenden Prozesskatastrophen in den Neunzigern durch diese Lehre. (Diese Lehre hat den BGH seinerzeit direkt zur Abfassung der heutigen Begutachtungsstandards veranlasst).

** Es gibt inzwischen ein populär gewordenes -halbprofessionelles- Klischee des „typischen sexuellen Missbrauchsopfers“. Die konkreten Stilisierungen des Gutachters hier k e n n z e i c h n e n dieses Klischee. Bereits in der vom Gutachter selbst zitierten Fachliteratur dazu (Steller & Volbert, 1994) wird sich finden, dass die tatsächliche Forschung keine „typische Symptomatik von Missbrauchsopfern“ hat ausfindig machen können. Das populär gewordene Stereotyp, für das der Gutachter hier auch noch eine 1:1 – Übersetzbarkeit vom „Allgemeinen“ auf das spezielle Kind suggeriert, *ist ein Mythos*. Bei Licht betrachtet stellt sich hierdurch konkret die Frage der forschungsorientierten Sachkunde des Gutachters speziell im komplexen Bereich sexuellen Missbrauchs - als ggf. Alternativerklärung für das Zustandekommen eines derartigen Mängelgutachtens. Insoweit muss ganz generell betont werden, dass mit der schlimmen Wertung dieses Einzelgutachtens kein genereller Mangel an beruflicher Kompetenz seines Verfassers unterstellt werden soll. Es ist vielmehr hier Ansicht, dass die in Missbrauchsverfahren speziell abverlangte Gründlichkeit (allein schon betreffs einer aktiven Hypothesengenerierung für Falschaussagen-Entstehungen zum sauberen Ausschluss der Nullhypothese) einen Aufwand erfordert, der von institutionellem Personal mit zahlreichen anderen Einbindungen als

Ärzte oder Psychologen im herkömmlichen Institutsalltag -trotz bester Absicht- kaum im oft notwendigen Umfang geleistet werden kann.

Was im vorgelegenen Gutachten aber speziell beunruhigt, ist speziell eine moralische Qualität, Unschuldsvermutungen außer Kraft zu setzen um Beschuldigte einseitig, rhetorisch und durch Interpretationsverbiegung zu belasten, um auf diese Weise evtl. eine Verurteilung beim Auftrageber Staatsanwaltschaft sicherzustellen - oder das Kind eines Verfahrens geradezu vorsätzlich für eine solche Parteiengutachterlichkeit in Mitleidenschaft zu ziehen, damit „am Ende herauskommt“, was *von vornherein* bereits nicht anders herauskommen sollte. Beweis: Die Frage, was das Kind dabei mitmacht, *wenn seine Ursprungsaussagen falsch gewesen sein sollten*, wurde dabei nicht einmal rein gutachtenstechnisch während seiner Befragungen dazu gestellt (hier zum rein fachlichen Ausschluss bereits der Nullhypothese).

Erwähnte & zugrundeliegende Fachliteratur

- Bruck, M., Ceci, S., Francoeur, E. & Barr, R. (1995). „I hardly cried when I got my shot !“. Influencing children's reports about a visit to their pediatrician. *Child development*, 66, 193-208.
- Busse, D., Volbert, R. & Steller, M. (1996). Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Reihe Recht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin.
- Busse, D. & Volbert, R. (1997). Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. In Max Steller & Renate Volbert (Hrsg), *Psychologie im Strafrecht. Ein Handbuch*. Bern: Hans Huber, 224-246.
- Ceci, S. J. & Bruck, M. (1993). Suggestibility of child witness: a historical review and synthesis. *Psychological Bulletin*, 113 (3), 403-439.
- Ceci, S.J., Huffman, M.L.C., Smith, E. & Loftus, E.W. (1994). Repeatedly thinking about a non-event: Source misattributions among preschoolers. *Consciousness and Cognition*, 3, 388-407.
- Ceci, S.J., Loftus, E.W., Leichtman, M.D. & Bruck, M. (1994). The possible role of source misattributions in the creation of false beliefs among preschoolers. *International Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 42, 304-320.
- Conen, M. L. (1993). Die zweite Traumatisierung durch Helfersysteme - Beweissuche oder Unterstützung von Grenzziehung. *Kontext*, 23 (1), 20-25.
- Enders, U. (Hrsg) (1990). Zart war ich, bitter war's. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Erkennen - Schützen - Beraten. Köln: Volksblatt Verlag.
- Griesemer, M. (2004 a; in Vorb.). Acta Generale der psychosexuellen Kindesentwicklung, I, Was den Mann zum Weibe zieht: Licht im Dunkel vorgeburtlicher Entwicklungsgeschichte.
- Griesemer, M. (2004 b; in Vorb.). Acta Generale der psychosexuellen Kindesentwicklung, II, Fallgruben der Sexualität: Das Mediatormodell der psychosexuellen Orientierungsentwicklung.
- Griesemer, M. (2004 c; in Vorb.). Acta Generale der psychosexuellen Kindesentwicklung, III, Sexueller Kindesmissbrauch: Anatomie einer Hysterie.
- Howe, M.L. (1995). Interference effects in young children's long term retention. *Developmental Psychology*, 31, 579-596.
- Kendall-Tackett, K. A., Meyer-Williams, L. & Finkelhor, D. (1993). Impact of sexual abuse on children: a review and synthesis of recent empirical studies. *Psychological Bulletin*, 113 (1), 164-180.

- Kilpatrick, A. (1992). Long-range effects of child and adolescent sexual experiences: Myths, Mores, Menaces. Hillsdale/NJ: Erlbaum.
- Kühn, E. (1980). Kindesmißbrauch - Gerichtsverfahren schädigen mehr als die Tat. In Kinderschutz aktuell, 23-24.
- Leichtman, M.D. & Ceci, S. (1995). The effects of stereotypes and suggestions on preschoolers' reports. *Developmental Psychology*, 31, 568-578.
- Lempp, R. (1968). Seelische Schädigungen von Kindern als Opfer von gewaltlosen Sittlichkeitsdelikten. In *Neue Juristische Wochenschrift*, 49, 2265-2268.
- Littmann, E. (1992). Psychische Schäden nach sexuellem Kindesmissbrauch. *Psychomed*, 4 (1), 13-17.
- Loftus, E. F. (1993). The reality of repressed memories. *American Psychologist*, American Psychological Association, May, 518-537.
- Loftus, E. & Ketcham, K. (1991). *Witness for the defense. The accused, the eyewitness, and the expert who puts memory on trial.* New York: St. Martin's Press.
- Loftus, E.F. & Ketcham, K. (1995). Die therapierte Erinnerung. Vom Mythos der Verdrängung bei Anklagen wegen sexuellen Mißbrauchs. Hamburg: Klein.
- Loftus, E.F. & Pickrell, J.E. (1995). The formation of false memories. *Psychiatric Annals*, 25, 720-725.
- Nedopil, N. (1996). *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht.* Stuttgart, New York: Thieme.
- Nuber, U. (1999). *Der Mythos vom frühen Trauma. Über Macht und Einfluß der Kindheit.* Frankfurt/Main: Fischer.
- Offe, H. & Offe, S. (1994). Anforderungen an die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen beim Verdacht des sexuellen Mißbrauchs. *Praxis der Rechtspsychologie*, 1, 24-37.
- Ofshe, R. & Watters, E. (1994). *Making monsters, false memories, Psychotherapy, and sexual hysteria.* New York: Charles Scribner's Sons.
- Riedel, K. (1994). Strafanzeige bei sexueller Mißhandlung: Sekundäre Traumatisierung statt vermeintlicher Problemlösung. *Unsere Jugend*, 46 (6), 244-247.
- Runyan, D. K., Everson, M. D., Edelsohn, G. A., Hunter, W. M. & Coulter, M. L. (1988). Impact of legal intervention on sexually abused children. *Journal of Pediatrics*, 113, 647-653.

- Schetsche, M. (1994). Vom Triebverbrechen zum Mißbrauch. Wandelnde Deutungen sexueller Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern. In Rutschky, Katharina & Wolff, Reinhart. Handbuch sexueller Mißbrauch. Hamburg: Klein, 32-46.
- Spaccarelli, S. (1994). Stress, appraisal, and coping in child sexual abuse: a theoretical and empirical review. *Psychological Bulletin*, 116, 2, 340-362.
- Steller, M. & Volbert, R. (1997) (Hrsg.), *Psychologie im Strafrecht. Ein Handbuch*. Huber: Bern.
- Steller, M. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In Max Steller & Renate Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafrecht. Ein Handbuch*. Huber: Bern, 13-39.
- Volbert, R. & Busse, D. (1995 a). Wie fair sind Verfahren für kindliche Zeugen ? Zur Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauch von Kindern. In G. Bierbrauer, W. Gottwald & B. Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit - Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis*. Köln: Dr. Otto Schmidt KG, 1995, 139-162.
- Volbert, R. & Busse, D. (1995 b). Belastungen von Kindern in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs. In L. Salgo (Hrsg.), *Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen - auf dem Weg zum Anwalt des Kindes*. Neuwied: Luchterhand, 73-93.
- Volbert, R. (1997). Suggestibilität kindlicher Opferzeugen. In Max Steller & Renate Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafrecht. Ein Handbuch*. Bern: Huber, 40-62.

II

Untersuchungsbericht

der Untersuchung des Kindes :

C, *06.05.1990

vom

-----2003

1. Anlass der Untersuchung & Untersuchungsplan

Anlass der hier berichteten psychologischen Untersuchung waren Besorgnisse der Kindmutter über die innerseelische Situation ihres Kindes nach Heimverbringung, sowie diverse -aus fachlicher Sicht bedenkliche- Kennzeichen im Gutachten B zur anlaßgebenden Glaubhaftigkeitsbegutachtung betreffs Aussagen erlebten sexuellen Missbrauchs, des es widerrufen hatte.

- a) Das Kind war seinen Berichten nach durch den Gutachter augenscheinlich unter Druck gesetzt, den Widerruf aufzugeben zugunsten seiner belastenden Erstaussage - mit der Drohung seitens des Gutachtens, *wenn sie jetzt nicht die Wahrheit sage, müsse sie im Heim bleiben* (Explorationsinformation);
- b) Vom Zeugen D wurde berichtet, er habe dem Gutachter gegenüber die Erstaussagen des Mädchens bestätigt, während der Junge hier und andernorts klagte, er sei dem Gutachter „niemals begegnet“.
- c) Effektive *Unwahrheitszeichen* im Gutachten bestehen darin, dass das Kind dem Gesamtkontext zufolge (die Kindmutter wurde *nicht* exploriert) nach seinem eigenen Geburtsvorgang befragt worden sein müsste – wobei eine Antwort, der Geburtsvorgang sei normal gewesen, jedoch auch vom Kind selber nicht attestiert worden sein kann, wäre denn wahrheitsgemäß danach gefragt worden: Nach Drittinformationen (Kindmutter) sei das Kind von Kleinkindtagen über einen sogar sehr komplikationsreichen Geburtsvorgang aufgeklärt gewesen - und habe dazu stets eine Art Kokettierverhalten an den Tag gelegt („Ich bin ein ganz besonderes Kind, ich bin ein ganz besonderes Kind“).

Unmittelbare Veranlassung der konkreten Untersuchung hier war jedoch, dass im Gutachten B über das Kind (Glaubhaftigkeitsgutachten) keinerlei substantielle Untersuchung oder Erstellung eines *Persönlichkeitsbildes* -etwa vermittelt objektiver psychometrischer Verfahren- zu Kernfragen der Glaubhaftigkeitsprüfung durchgeführt worden war – und damit insbesondere dazu, inwieweit etwaige Falschaussagen aus der Persönlichkeit des Kindes denkbar sein könnten: Dies trotz einigen Hinweisen auf etwaige Dissozialität in vom Gutachter selbst beschriebenen Beobachtungen in seinem Gutachten.

Eine entsprechende Eindrucksbildung verdichtete sich hier bereits bei der Beauftragung mit der Gutachtensbeurteilung durch entsprechende *externe Informationen* in Dissozialer Richtung (Diebstähle des Kindes, Aggressivität, Manipulativität), sowie: gezielt auch Unwahrheiten zu produzieren und mit demonstrativer Überzeugungskunst aufrechtzuerhalten, bis sie ihre Funktion für das Kind verloren haben und der Wahrheit weichen. Strafsachbezogenes Beispiel dafür (Quelle: Exploration des vom Kind zu Beginn Beschuldigten) ist das folgende:

Bei der Konfrontation des Beschuldigten seinerzeit im Jugendamt mit dem es beschuldigenden Kind habe er bestürzt zum Kind hin ausgestoßen: „*Aber C, was sagst du denn da, das stimmt doch nicht, was du da sagst...!*“ - worauf ein seinen Aussagen nach für C charakteristisches „wütendes Aufstampfen mit dem Fuß“ beobachtet worden sei, begleitet mit einem lauten und trotzigem „*Doch !*“ von C. Dasselbe Verhalten kenne er von ihr präzise aus Situationen, in denen sie wüsste, dass sie lüge und „unter Beschuss“ stünde: So bspw. aus einem Vorfall Wochen vorher: Als er das Kind wegen einer „Klautour“ zur Rede gestellt habe. Als er ihrer Bestreitung widersprach, habe sie auch hier *wütend mit dem Fuß aufgestampft* wie nunmehr dort im Jugendamt - um damals mit Bestimmtheit zu unterstreichen „Ich hab´ nicht geklaut !“. Erst als dem Kind vorgehalten wird, ihr Bruder habe das „doch schon längst“ über sie beide „zugegeben“, habe sie es am Ende doch „kleinlaut eingeräumt“.

1.1 Aus diesen Gründen sollte zur Erhöhung der rechtlichen Sicherheit aller Beteiligten sowie als externe Entscheidungshilfe an ggf. Gericht a) die Frage des Vorliegens eines Dissozialen Störungsbilds (als potenter Hintergrund für eventuelle Falschbezeichnungen) geprüft werden.

Ferner sollte nach Möglichkeit untersucht werden, ob sich b) dabei konkrete Bezüge festzustellender dissozialer Muster zu entwickelten Erklärungsmöglichkeiten für ein Zustandekommen von Aussagen als Falschaussagen aus den spezifischen Fallumständen ergeben (= sog. „Nullhypothese“ in Glaubhaftigkeitsgutachten. Diese muss gutachtenstechnisch zuvor ausgeschlossen werden, bevor auf die Alternativhypothese, „Aussagen sind wahr/erlebnisbasiert“, entschieden wird).

- 1.2 Diverse Denkwürdigkeiten im Anlass gebenden Gutachten B zur Sache, sowie andere *externe* Umstände ließen ferner hier an eine dramatische innerseelische Situation bis hin zu Depressivität des Kindes, Suizidalität und Zuspitzung eines ggf. dissozialen Störungsbildes denken (Kindwohlaspekt), sollten die seinerzeitigen Aussagen denn tatsächlich unwahr sein. C, so die Schlussfolgerung, müsste dann unter einer fortwährenden inobjektiven Verwerfung ihres späteren Aussagewiderrufs durch das gesamte seitherige Umfeld innerlich leiden (Heim, Jugendamt, Gutachten). Dies käme einer kafkaesken innerseelischen Situation für das Kind gleich, deren seelische Verarbeitung leichthin psychische Schäden für Kinder heraufbeschwören kann. Zu diesem Kindwohlaspekt gab der spätere -im Gutachten B verworfene- spätere Aussagewiderruf des Kindes Anlass, nach dessen Verwerfung dabei über den Gutachter ein dramatisches Klageverhalten des Mädchens berichtet wurde (welches an eine Glaubhaftigkeit ihres Widerrufes denken lässt).

Die Untersuchung fand im Ortstermin am Sonntag, dem ----. 2003 nachmittags 15.00h – 17:00 in einem Zimmer des Wohnhauses der Familie statt. Es gehörte zum Rationale dieser Untersuchung: 1) Keinerlei Befragung des Kindes zu den Vorwürfen oder ob seine Aussagen wahr oder falsch sind (um keine eigenen Beeinflussungseffekte zu setzen). 2) Lediglich Persönlichkeitsdiagnostik sollte stattfinden, sowie 3) ein Eindruck über die augenblickliche seelische Befindlichkeit des Mädchens erhalten werden (ob sie eher zur kognitiven Situation passt, ein Missbrauch habe stattgefunden - oder aber zu der Hypothese, das Kind litte unter einer Verstrickung durch Dritte in wissentliche Falschaussagen).

Dabei wurde zur Ausschaltung von Kenntnis bei dem Kind zum exakten Ziel und Zweck der Untersuchung folgende Legende gegeben: Einschaltungs-/Untersuchungsgrund sei einzig, wie es dem Mädchen zur Zeit geht, insbes., wie sie die Zeit der Trennung von der Familie und (neutral) die „Sache mit dem Vater“ verkraftet hat; und ob man sich in anderer Hinsicht (Heimalltag, Behandlung dort durch andere Kinder) Sorgen um sie machen muss.

Zur Anlage der Untersuchung: Da die Psychometrie mit Persönlichkeitsfragebögen für sich allein bekanntlich noch nicht gewährleistet, damit wirklich eine zuverlässige Abbildung von Realverhalten zu erhalten, wurden zur Absicherung auch verdeckte Verhaltensproben im Sinn der obigen Verdachtsbildungen / Hypothesen durchgeführt (s.u.). Ferner gehörte es zur Logik der Untersuchungsplanung, dass die bekannte Problematik psychometrischer Fragebögen (=Selbstausskunftsverfahren: ob sie erfassen, wie die Persönlichkeit des Probanden ist, oder ob sie erfassen, welche Persönlichkeit der Proband nach außen sein will) im Hinblick auf den speziellen *forensischen* Aspekt der Fragestellungen unerheblich ist. Denn: Sollte sich bei dem Kind ein dissoziales Muster zeigen in diesen Verfahren, so wäre es mit Blick auf Glaubhaftigkeit in jedem Falle relevant - und zwar unabhängig davon, ob das Mädchen nun dissozial ist (sich störungsbedingt danach verhalten muss), oder ob sie dissoziale Eigenschaften für besonders attraktiv in der Selbstdarstellung hält (z.B. im Sinn eines Heroismus unter Jugendlichen - meist unter dem Einfluss falscher Modelle in der Schule - für sich selbst oder andere der möglichst gewiefte „schwere Junge“ zu sein. Mithin also als *Rolle*, nach der sich Kinder dann verhalten): In beiden Fällen bestünde Hintergrund für Dinge wie soziale Intriganz und Frühdelinquenz oder auch Falschbeschuldigungen.

2. Untersuchungsverfahren:

2.1 Psychometrische Verfahren:

Durchgeführt wurden zur Klärung von Befinden und Persönlichkeit des Kindes nach einer einleitenden Befragung zum Allgemeinzustand und momentanen Problemen die Verfahren IVE (Impulskontrolle, Risikoverhalten und Empathie) und EAS (Fragebogen zu Aggressionserfassung). Ferner wurde ein Persönlichkeitsprofil vermittelt des führenden Persönlichkeitsverfahrens für Kinder, PFK 9-14, erstellt.

Im nachfolgenden Ergebnisüberblick (Abschnitt 3 dieses Berichts) ist der inhaltlich aussagekräftigere Kennwert die Kennung „PR“ (=Prozentrang): Das ist die statistische Position des Kindes relativ zur Normstichprobe gleichaltriger Mädchen. Bspw. bedeutet „PR=70“, dass das Kind einen Wert erreicht, der über der Merkmalsausprägung von 70 % der Kinder seines Alters abschneidet..

2.2 Verhaltensproben:

Das Setting wurde ferner als verdeckte Gedächtnisprobe und zur Testung von Konfabulationsneigung benutzt (im Gutachten B als Routine versäumt). Da es mutmaßlich der einzige Termin sein würde, wurden ferner aus bestimmten Hypothesenbildungen hier heraus auch verdeckte andere Verhaltensproben vor dem Hintergrund bekannter Dynamiken von sexuellen Falschaussagen durchgeführt:

- 2.2.1 Wie das Kind auf eine kurzzeitige körperliche Berührung (Hand auf die Schulter legen) reagiert (Zurückschauern nach reellem Missbrauch ? Falsche Berührung später darüber von Vorgangssequenzen (Gedächtnis) ? Verächtliche Falschdarstellungen über den Untersucher dazu später (Dissozialitätshinweis) ? Wird in sexualisierter Richtung wiedergegeben

(Histrionische Persönlichkeitsstörung; vgl. hierzu sexualisiertes Verhalten gegenüber Gutachter B, dem sie unter dem Tisch in „Hundestellung“ wohl den Anus präsentiert hat.

2.2.2 Eine weitere verdeckte Verhaltensprobe bestand während der Untersuchung darin, ob C im Fall von Abbruch oder Verweigerung von Dingen, die sie selbst nicht will, eher durch a) moralische, b) allgemein mitmenschliche oder c) ausschließlich materielle Motive zu bewegen ist (Suggestibilitätsaspekt; ferner relevant zur Frage, welche Mittel Dritte potenterweise hätten anwenden müssen, sollten etwaige *Falschaussagen* unter dem Aspekt der Anstiftung zu erklären sein. (Verbindungen des Kindes zum Rivalen des Beschuldigten E; Insponaneität der ersten Aussagen des Kindes bei AWO/Jugendamt seinerzeit, da Vorgespräche im Haus E gelaufen sind - Quelle: RA Helmerich, Frau E, Beschuldigter A).

Hierzu war geplant, dass bei Fehlen jeder Untersuchungsmotivation bei C mit einer der drei Motivationen versucht wird, eine Kooperation mit dem Kind zur Untersuchung herzustellen: a) wenn ihre seinerzeitigen Aussagen wirklich falsch waren wie sie behauptet, dann müsse sie sich wohl recht schlecht fühlen, wenn Herr A zu Unrecht bestraft würde deswegen. Es sei nicht mein Job, zu klären, was wahr ist oder unwahr. Aber eventuell könne dann die Untersuchung hier a u c h eine Möglichkeit sein, die Wahrheit zu erkennen (moralisches Motiv). b) Nun hätte ich „so einen weiten Weg gemacht, nur im sie zu untersuchen“, zumal „ihr Bruder und ihre Mutter sich so gewünscht hätten, dass ich untersuche, wie es ihr im Moment geht“ (mitmenschliches Motiv). c) „Ich weiß, dass es für Dich Arbeit ist, und ich hasse es, wenn Kinder Sklavenarbeit machen müssen. Wenn Du möchtest, gebe ich Dir für jeden Bogen, den Du ausfüllst, 5 Euro (materielles Motiv).

Die Gesamtuntersuchung wurde - allein bereits aus Selbstschutz des Untersuchers in Anbetracht eines etwaig dissozialen Kindes bei Missbrauchsverdächtigten - auch mit Zeugen gesichert, die sich während ihrer Stillbearbeitung der Fragebögen in einer anderen Ecke des gut 20 qm großen Zimmers aufhielten: Insbesondere wurde durch diese Zeugen sichergestellt, dass keinerlei verzerrende Berichterstattung des Kindes über die Vorgänge der

Untersuchung die spätere Gedächtnisabfrage riskieren würde; und dass -sei es zur Verhaltensprobe des Handlegens auf die Schulter oder zur Verhaltensprobe eines Einsatzes mit Geld- damit keinerlei inobjektiver Einfluss auf ihr Antwortverhalten während oder vor der Bearbeitung der Fragebögen später behauptbar wurde. So wurde, von 2 Verständnisfragen abgesehen bspw. zu keinem Zeitpunkt mit dem Kind während seiner Bearbeitung der Fragebögen gesprochen. Ihr Sinn und Zweck wurde vielmehr im Beginn einmalig -durch eine unspezifische Legende- erklärt (s.o.; „zu sehen, wie es ihr geht“).

3. Ergebnisse:

3.1 Psychometrische Verfahren:

Im IVE zeigt sich das Merkmal der Impulskontrolle, verglichen mit der Normstichprobe gleichaltriger Mädchen, als grenzwertig (T-Wert 60 / PR=82, Unauffälligkeitsbereich: PR 16-84). Klinisch relevant ist ein festgestelltes Empathiedefizit (T 35 / PR=2; Unauffälligkeitsbereich: PR 16-84).

Der Verdacht eines eventuellen Defizits an Impulskontrolle des Kindes im Verfahren IVE findet Entscheidung im unabhängigen Persönlichkeitsprofil des PFK: Dort ist die Messung SB3 in auffälliger Weise erhöht (T=65/PR=93).

Das IVE-Ergebnis hinsichtlich des Empathie-Defizites wird unabhängig (mittelbar) bestätigt im Persönlichkeitsprofil des PFK: Dort ist der Faktor „soziales Engagement“ extrem niedrig ausgeprägt (T=3 / PR 31). Andere Indikatoren einer eingeschränkten Fähigkeit zum emotionalen Einfühlen in andere zeigen sich bei bestimmten Fragen zum Durchsetzungsverhalten und zum Aggressionsverhalten (s.u.)

Im EAS zeigt sich ein klinisch bedeutsames Übermaß an Aggressivität, in Form aggressiver Impulse und aggressiver Verhaltensweisen (T 66-74 / PR 95-99);

Situationsanalyse EAS: Dabei handelt es sich um ein standardisiertes Auswertungsschema aus mehreren Feldern, in welche die einzelnen Antworten nach einzelnen Aggressionsarten (s.u., unterstrichen) eingetragen werden. Die festgestellte Aggressivität tritt dieser Auswertung nach relativ situationsungebunden auf: In Form von sowohl personen- wie gegenstandsbezogenen Aggressionen, und im verbalen wie im nonverbalen Modus; teils auch (betreffs der hier bekannten forensischen Fragestellung) innerhalb der Auswertungsrubrik sog. „hinterhältigen“ Verhaltens.

Gegenüber Personen zeigt sich letzteres im Vergleich der betreffenden Auswertungsrubriken „aktiv“ vs. „parteiergreifender Beobachter“: Es findet vorzugsweise in Gruppensituationen statt, wo gegen ein Objekt sozialer Aggression konformistisch Partei ergriffen wird.

Mittelbar und psychologisch-inhaltlich deckt sich das überdurchschnittliche Aggressionsverhalten im EAS mit dem im IVE festgestellten Empathie-Defizit: Da Aggressivität einerseits, und Schwierigkeiten andererseits, sich emotional in Mitmenschen hineinzusetzen oder emotionales mitzuempfinden, ja nicht unabhängig voneinander sind.

Im Persönlichkeitsinventar für Kinder PFK und der Profilauswertung dort sind weit überdurchschnittlich ausgefallen:

Aggressive, sog. „derb-draufgängerische“ Selbstbild-, Motivations- und Verhaltensstile (Faktor F-IIO-1, PR=93) - mit hoher Impulsivität (SB3, PR=93), überdurchschnittlichem Motiv an Ich-Durchsetzung (MO1, PR=95), sowie insbesondere das Merkmal „Maskulinität“ (T=72, PR=99; verglichen auch hier mit gleichaltrigen Mädchen (!)).

Daneben wurde im Persönlichkeitsfragebogen für Kinder (PFK) Neurotizismus festgestellt (F-IIO-1). „Neurotizismus“ (nicht zu verwechseln mit „neurotisch“ !) bedeutet, dass das Kind starke Stimmungsschwankungen bei hoher Emotionalität und genereller Ängstlichkeit aufweist.

Der zunächst evtl. paradox erscheinende Befund mit *dissozialen Mustern und Aggressivität* bei C einerseits, und *Emotionalität mit Ängstlichkeit* andererseits erklärt sich dadurch, dass die durch die neurotizistische Disposition aufgeworfenen inneren Erregungszustände bei dem Mädchen in aggressivem, dissozialem Modus ausgetragen werden.

Eine Analyse der Einzelfragen der jeweiligen Tests, wie C darauf im einzelnen antwortet, machte zur Frage einer eingrenzbaren Konstante für aggressive Impulse bei C -verfahrensunabhängig- am ehesten das Motiv des Neides, zum anderen der Rachlust feststellbar, *wenn* sie aggressiv reagiert.

3.2 Verhaltensproben:

Die Objektivierung einer ggf. lückenhaften oder konfabulativen späteren Wiedergabe von Abläufen, Interaktionen und Ereignisreihenfolgen durch das Kind, die für nach der Sitzung vorgesehen war (Handlungsgedächtnis) konnte nicht mehr stattfinden, da sich nach der zweistündigen Untersuchung später kein Raum mehr zu den vorgehabten Abfragen ergab (das Kind musste recht schnell wieder zurück ins Heim reisen an jenem Spätnachmittag).

Die Verhaltensprobe zum Erweis eines Zurückschreckens vor Berührungen (Missbrauchsfrage) sowie ggf. histrionisch-sexualisierter oder dissozialer Falschberichtigungen von solchen (vgl. 2.1) verlief nach allen Seiten blande.

Anders verhielt sich mit der zweiten Verhaltensprobe (vgl. 2.2; betreffs Motiven, die bei dem Kind zur Suggestibilität für Dinge führen könnten, die es selbst nicht will (relevant zur Frage einer möglichen *Anstiftung* zu falschen Aussagen):

Zunächst ergab sich keine Möglichkeit zu dieser Verhaltensprobe, da C sofort in die Untersuchung einwilligte. Dennoch kam die Gelegenheit dazu, als sie zwischendrin über den Fragebögen die Lust verlor. Während moralisches Motiv und zwischenmenschliches Motiv (vgl. 2.2) bei Versuchen der Motivierung des Kindes versagten, verfiel nachhaltig das dritte (materielle) Motiv: Nach der Inaussichtstellung von *Geld* arbeitete sie beflissen bis zum letzten Bogen durch.

Dabei ergab sich die Gelegenheitsbeobachtung eines dissozialen Musters: Am Ende gab ich ihr eine Banknote, ich könne „nicht wechseln“. Hierauf wartete ich, ob sie von sich aus Anzeichen machte, bei Familienmitgliedern für Wechselgeld zu sorgen. Sie steckte den Schein hingegen wortlos ein. Als ich sie dann selbst fragte, ob sie mir den Rest herausgeben könne, reagierte sie zunächst ungerührt - so, als habe sie mich nicht gehört. Ohne mit der Wimper zu zucken, antwortete sie erst bei nunmehr wiederholter Frage danach: „Wovon reden Sie ? Ich erinnere mich gar nicht, dass Sie mir etwas gegeben haben“. Erst nach Sekunden gespanntem Schweigen lachte sie irgendwann auf, das Ganze sei ein Spaß gewesen, und gab mir dann den Rest zurück (Dissozialitätshinweis).

4. Befundintegration in relevante Kontexte

Nachgerade eine Merkmalskombination wie hier festgestellt aus 1) *Neurotizismus* (generelle Ängstlichkeit und starken Stimmungsschwankungen im PFK, 2) Impulsivität (IVE tendenziell, PFK), und Maskulinität/Aggressivität (PFK, EAS) zeigen bei Kindern die stärksten statistischen Zusammenhänge mit delinquenten und dissozialen Zukunftsentwicklungen und Dispositionen.

In Verbindung nun allerdings mit der berichteten, ja bereits eingesetzten, frühdelinquenten Vorgeschichte des Kindes („Klau-Touren“ bspw., wie mir von verschiedenen Seiten berichtet), sind diese Dinge im Hinblick auf des Mädchens Entwicklungsperspektive (und forensisch hinsichtlich der Frage des Ehrlichkeitsverhaltens) *dringend als behandlungswürdig ernst zu nehmen*.

Nun wurde andererseits (s.o.) ein deutliches Defizit an gedanklicher und emotionaler Miteinfühlungsfähigkeit in andere Menschen festgestellt (Empathie-Defizit lt. IVE), sowie eine *Extremausprägung* der Skala „Maskulinität“ (PFK). Dabei steht eine geschlechtskonträre Ausprägung der Skala Maskulinität bei Kindern -aus unbekanntem Grund- lt. Validierungsstudien des Verfahrens in engstem Zusammenhang mit psychiatrischen Auffälligkeiten des Erwachsenenalters.

Im Sinne eines, wie ich ausdrücklich betonen möchte, *worst-case – Szenarios* im Hinblick auf evtl. Hilfsbedürftigkeit des Kindes legt das beschriebene Gesamtmuster, zusammen mit hier anderen vorliegenden Eindrucksdaten, eine ausschlussdiagnostische Abklärung der folgenden Verdachtsdiagnosen nahe: Störung des Sozialverhaltens (Diagnose F91 ICD10), beginnende Dissoziale Persönlichkeitsstörung, alternativ beginnende Histrionische Persönlichkeitsstörung).

Wegen der hier sich verdichtenden Eindrucksbildung von Parteieninteressen hinsichtlich der Bestätigung oder Falsifizierung einer seelischen Erkrankung des Kindes (Glaubhaftigkeitsfragestellung wegen Missbrauchsvorwurf) sollte diese Abklärung zur Wahrung der Zuverlässigkeit des Ergebnisses nicht durch das

Jugendamt erfolgen, da dort inobjektive Haltung als Partei in dieser Frage einschlägig aufgefallen ist*.

Hierzu: Unabhängig von der aktuellen strafrechtlichen Frage geht es um die Erfassung der präzisen seelischen Verfassung des Kindes, um seitens Jugendamt oder Heim ggf. einen adäquaten Interventionsplan erstellen zu können. Als übergeordnete Kindwohlinteressen aus meiner Sicht darf das von keiner Seite den Parteiabsichten eines laufenden Verfahrens geopfert werden dürfen. Wenn hier die geringsten Fehler gemacht werden aus Parteiinteresse um einen Gerichtsprozess, dann hat das Kind möglicherweise eine Delinquenzkarriere vor sich. Wozu insbesondere ein Heimmilieu -worauf nicht eigens hinzuweisen nötig ist- *disponieren kann*.

Hinsichtlich der Einordnung der obigen testpsychologischen Befunde in die rechtspsychologischen Kontexte des Missbrauchsvorwurfes:

1. Die festgestellten Auffälligkeiten sind nicht verfahrensbrauchbar als womögliche „Missbrauchssymptome“ zu betrachten: Da eine Warnung hinsichtlich betreffender Auffälligkeiten des Kindes bereits ca. Mai 02 von einer Pädagogin recht beunruhigt an die Eltern rückgemeldet wurde (und damit in beachtlichem Zeitraum bereits v o r den im Raum stehenden Anlastungen).
2. Hinsichtlich der (im Gutachten B verworfenen) *Nullhypothese zur Glaubhaftigkeit* der Aussagen des Kindes, missbraucht worden zu sein („Nullhypothese“ ist gutachtenstechnisch die Hypothese „Aussagen des Kindes sind unwahr“) stehen *innerhalb* dieser Nullannahme sachlogisch folgende Alternativen zur Diskussion, um die Aussagen zu erklären:
 - a) „drittsuggestiv zustande kommen“,
 - b) „selbstbestimmt-erfunden“,
 - c) „drittgesteuert erfunden“.

Diese Frage ist anhand der testpsychologischen Befunde allenfalls eingeschränkt zu beantworten. Dennoch kann die Klärung des Persönlichkeitsuntergrundes zu dieser Frage beitragen. Es besteht im Gutachten B hier das zentrale Problem, dass die „Persönlichkeit“ des Kindes *per Augenscheindiagnose* gestellt wurde, bevor der Gutachter die Frage der Glaubhaftigkeit -mit weitreichenden Konsequenzen- implizit damit beantwortet, die Persönlichkeit böte *keine Anhaltspunkte für die Nullhypothese, die Aussagen könnten unwahr sein*. Auch in anderer Hinsicht erscheint mir jenes Gutachten bei der Beantwortung dieser Frage fahrlässig und fachlich fehlerhaft dabei, wie es sich auf die Alternativhypothese (=„Aussagen sind wahr“) festlegt.

Den hier vorliegenden testpsychologischen Befunden zufolge ergibt sich, dass ein Zustandekommen der Aussagen Cs -soweit sie von ihr selbst getätigt wurden- unter der Annahme, diese Aussagen seien falsch, dann 1) *weniger durch suggestive Beeinflussungen zustande gekommen sein dürften* (C ist lt Ergebnis sozial eher unbeeinflussbar), und 2) *dass das Kind persönlichkeitspsychologisch durchaus zielgerichtet und bewusst falsche Angaben gemacht haben* (sei es selbstbestimmt oder unter Drittsteuerung):

Sowohl a) die Befunde in Richtung *Aggressivität und Dissozialität* (mit Blick auf die Möglichkeit mutwillig-aggressiven oder zielgerichtet falschen Aussagens zulasten eines anderen), als auch b) das im IVE festgestellte *Empathiedefizit* (damit eben auch Absehbarkeit, was sie einem Menschen mit falschem Zeugnis antun kann, als verhaltenshemmende Instanz für derartige Impulse): Lassen diese Denkmöglichkeit gut zu.

Dies gilt noch völlig ungeachtet bestimmter Auffälligkeiten der Einzelaussagen selbst, soweit sie im Gutachten B korrekt wiedergegeben sind - und welche der seinerzeitige Gutachter aber offensichtlich übersieht. Das redewörtliche Protokoll der Aussageentwicklung beim Jugendamt könnte bei der gerichtlichen Klärung dieser Frage essentielle Hilfe sein, da ohne solche redewörtliche Aussageentwicklung mit exakter Rede und Gegenrede gutachtenstechnisch strenggenommen nicht bekannt ist, inwieweit

nachträglich zusammengefasste Gedächtnisprotokolle bei AWO und Jugendamt über Gesagtes und über sein Zustandekommen denn tatsächlich die allerersten, wirklichen Äußerungen des Kindes abbilden.

Daneben wirft das Untersuchungsergebnis weiteres zur möglichen Entstehung protokollierter Falschaussagen auf:

Aufgrund

- a) der *Impulsivität Cs* (zusätzlich zum bis hierher bereits Referierten), sowie
- b) einem Reaktionsmodus aus Wut und Dissozialität, wenn Ich-Durchsetzung auf Widerstände stößt (PFK),

ist daneben auch vorstellbar *ein spezieller Reaktionsmodus*, um das Zustandekommen von Falschaussagen ggf. zu erklären: Ein Reaktionsmodus, bei dem ihr Aussageverhalten *in dissoziale Falschbezeichnungen* und *belastende nothafte Fabulationen übergehen* kann, sobald das Mädchen entweder mit Widersprüchlichkeiten kritisch konfrontiert wird (Ich-Durchsetzung, angegriffener Selbstwert, vgl. Ergebnisse) - oder aber (nach hier vorliegenden Berichten über den Befragungsstil beim Jugendamt ist das wahrscheinlicher): Wenn *ein bestimmtes Befragerverhalten* sie bei aggressiv motivierten Darlegungen (wahr oder nicht) noch unwissentlich weiter gegen das Opfer der Aggression anstachelt: Erstgespräche über Kindesmissbrauch sind auf Seiten der Befrager stets hochemotionale Gespräche: Affektiv bedingt, verdichtet sich schnell der Wahrnehmungsfocus, und sobald die erste vordergründige Plausibilität der Aussagen eines Kindes bereits zur subjektiven Gewissheit geführt hat beim Befrager, ein Kind sei missbraucht worden, keimt Wut oder Empörung im Befrager – die seine Fragen ab jetzt *steuern*, und die er dadurch -wissentlich oder nicht- *auf das Kind überträgt*. Auf diese Weise kann ein Kind von nun an *aktiv von Befragerseite* gegen Angeschuldigte „angestachelt“ werden (subjektiv will der Befrager dabei lediglich -um „letzte Gewissheit“ zu erlangen- selektiv *nur immer mehr Belastendes* gegen den im Eingang Angeschuldigten erfahren). Zwischen einem hasserfüllten Kind gegen den Beschuldigten und einem zunehmend selber hasserfüllten Befrager

entsteht dadurch ein unkontrollierter wechselseitiger Hochschaukelungsprozess, bei dem sich neben objektiv zutreffenden Darstellungen des Kindes im Beginn einer Eröffnung bald auch unzutreffende Aussagefragmente im Sog der wechselseitigen Emotionen mengen können. Ein *tödlicher Prozess für die spätere Wahrheitsfindung jedoch, wenn es sich dabei unerkannt um ein falschaussagendes Kind handelt*. Genau dies aber ist bei der ersten entscheidenden Gesprächsführung aber praktisch niemals zu entscheiden.

Diese Gefahr wird nachvollziehbarer Weise dann akut, wenn auf eine aggressive Belastungsabsicht des Kindes selbst (die bei der Befragung als solche verborgen sein kann, oder im Sinne des „immer-mehr erfahren Wollens“ angesichts des Skandalösen auf Befragenseite sogar erwünscht ist) auf ein einseitig auf Bewahrheitung drängendes Verhalten der befragenden Personen trifft.

Belastungseifer auf der einen Seite (Kind) und vorverurteilerische Rage und Wut bald auf der anderen (Befragern seinerzeit bei AWO / Jugendamt) können bei einem Kind wie C *durchaus* etwas wechselseitig Anstachelndes haben, so dass es auf diesem Weg *zu Falschaussagen kommen kann*. Da die hier eingetroffenen Hergangszitate über den Stil der Befragung der Familie seinerzeit beim Jugendamt - und wie die Familie, trotz Unschuldsvermutung, auch *bisher* von dort behandelt wird dem exakten Stil nach wie berichtet - lassen hier ganz konkret raten, zur Überführung eines solchen Entstehungswegs der Aussagen von C ggf. die Angestellten Frau G und Frau H vor Gericht zitieren zu lassen. Eine entsprechende Ausarbeitung, auf welchem Wege eine solche Feststellung vor Gericht an diesen Zeugen erfolgen kann, geht bei weiterer Verdichtung entweder dem Gericht oder der Rechtsvertretung hierfür zu.

Konkret besteht hier der Verdacht, dass der Beschuldigte bereits vom ersten Augenblick an *hasserfüllt* vorverurteilt war noch vor jeder inhaltlichen Prüfung der Anwürfe durch diese Befragter – und dass diese Vorverurteilung im weiteren Befragungsprozedere anschließend dann *über das Kind* auf seine eigene Bestätigung drang: So dass bei einem solchen Gepräge

Falschaussagen auch unter sozialen Belohnungs- und emotionalen Verstärkungsbedingungen *.konditioniert* worden sein können: Dann nämlich, wenn möglichst *belastendes* Aussageverhalten hier also auch bedürfnishaft von den Befragern *erwünscht* war. Es gibt bei sexuellem Missbrauch eine bekannte Befragterstrategie nachgerade bei halb- und unprofessionellem Personal, wobei die „Aufdeckung“ von Kindesmissbrauch als Aufwertung der eigenen Professionalität und Sachkunde erlebt wird (Katharina Rutschky bezeichnete dies einmal mit dem Wort „Missbrauch als diagnostische Delikatesse) – wohin eine kritische Hinterfragung schuldhaft als „Verdrängung“, oder eine Zerschlagung der Eindrucksbildungen im Gespräch als „Enttäuschung“ erlebt wird: Sodass kritische Fragen nicht -oder nur formell am Rande- gestellt werden.

Trotz der sozial insuggestibel erscheinenden, durchsetzungsbewussten Allgemeinpersönlichkeit Cs lt. den Testergebnissen ist eine *bereichs- und situationsspezifische* Suggestibilität bei C dennoch nicht auszuschließen. Dabei ist (vgl. Verhaltensprobe 2 und Eigentumsfrühdelinquenz in der Vorgeschichte) Materielles u.U. ein Agens: Unter der Anstiftungshypothese, ob es zu Falschaussagen gekommen sein kann, wäre damit durchaus ein Hintergrund gegeben, dass bspw. eine Person, die in materieller Hinsicht gut zu ihr war oder als verlässliche Versorgungsfigur in Kompensation von Mangelereben des Kindes in ihrer Familie oder durch Herrn A trat, durchaus einen entsprechenden Einfluss auf Bezichtigungsverhalten ausgeübt haben kann.

In Nebenbefunden des PFK schlägt der Merkmalskomplex „selbstgefällige Egozentrik“ und „Beachtungswunsch“ im Überdurchschnittsbereich an. Zusammen mit anderen Beobachtungen -teils auch im Gutachten B- ist gerade in diesem Zusammenhang speziell eine beginnende Histrionische Persönlichkeitsstörung bei dem Mädchen wie erwähnt nicht auszuschließen. Dies würde dann aber insbesondere die Frage einer besonderen *Suggestibilität im psychosexuellen Bereich* auf (zum Störungsbild der Histrionischen Persönlichkeit zählen: ein exorbitanter Beachtungswunsch; eine auffallende Neigung zu bedürfnishaften Wahrheitsverdrehungen bis hin

wunsch- oder bedürfnisgesteuerten Falscherinnerungen an Vergangenes. Etwas plakativ gesprochen, versteht es eine histrionische Persönlichkeit besonders gut, sich Erinnerungen an vergangene Ereignisse so zurechtzulegen, bis sie sich im zurechtgelegten Sinne dann tatsächlich *falsch daran erinnern*. Dies soll bei dem Mädchen hier keineswegs unterstellt werden - aber es kann im Hinblick auf die schicksalhaften Auswirkungen eines einschlägigen Verfahrens infolge eventueller Falschaussagen nach einem solchem Testergebnis auf gar keinen Fall etwa ausgeschlossen werden, bevor der Beschuldigte A Opfer einer solchen Disposition des Kindes wird. Gerade die Seltenheit einer solchen Störung hinter Falschaussagen sexuellen Missbrauchs ließ es hier besonders vordringlich erscheinen, dies als erstes auszuschließen. Dem Ergebnis nach im PFK ist gerade des aber ausgerechnet *nicht* auszuschließen.

Allerdings gibt es psychologisch auch andere Voraussetzungen dafür, dass die Aussagen Cs dem Gepräge nach durchaus *falsch* und *fabuliert* sein können. Wie vieles andere, so übersieht das Gutachten B auch diese Dinge:

So z.B. die *normale Intelligenz* des Kindes (Gutachten B) – und dies betrifft eben gerade auch die 1) Fähigkeit zur *Erfindung* von Dingen, 2) der absichtlichen kognitiven Verwebung von *Details* des täglichen Familienlebens in so nicht stattgefundene Handlungssequenzen (im Gegensatz zur unabsichtlichen gedächtnispsychologischen Verwechslung aus intellektueller Eingeschränktheit heraus. Ebenso setzt es eine Durchschnittsintelligenz voraus: 3) Die gezielte Falschdarstellung auch von räumlich-zeitlichen Zusammenhängen.

Ferner:

Aus Explorationsdaten finden sich weitere Dinge, die im Gutachten B verborgen blieben: Eine ganze *Kette von sexuell-inhaltlichen Beeinflussungen* - D, mit dem sie sexuelle Aufklärungsgespräche geführt hat bis hin zu Gerichtssendungen einschlägiger Thematik 8 Wochen vor Aussagenentstehung (wenn vorliegende Informationen stimmen: Mit schulischen Aufklärungsmaterialien). Und sogar konkret: verunsichernden Hinlenkungen der Kinder über „sexuellen Missbrauch“ durch Dritte: All dies -

soweit hier Informationen zutreffend sind - datiert *präzis im kritischen Entwicklungszeitraum April 02 -Oktober 02*, und teils sogar zeitnahst am Tag des Ganges Cs zum Jugendamt Ende Oktober 02.

Dieser Gang zum Jugendamt war ganz offensichtlich auch *n i c h t* „spontan“ oder unzweifelhaft „aus eigenem Antrieb“, wenn vorliegende Informationen stimmen (wie das B-Gutachten unterstellt). Es liegen dem Recherchenfehler des Gutachters zugrunde. (insbes. durch die fehlende Rekonstruktion der Genese der „allerersten“ diesbezüglichen Aussage).

III
Untersuchungs(kurz)resümee
über
den Zeugen D
&
Nullhypothetische Integration der Gesamtbefunde

Zum näheren Hintergrund der Untersuchung hier zunächst die hier entwickelte zugrundeliegende (methodisch vorrangig auszuschließende) damalige Nullhypothese, wie es zu Falschaussagen gekommen sein könnte - so dass der Junge mit seiner Schwester bei der AWO erschien, um für diese das Wort wegen vorgeblich mitbeobachteter Missbrauchsvorgänge zu ergreifen (vgl. Akte).

Hypothetische Motive für intentionales Falschaussagen der Kinder

In der Akte wird an einer Stelle von der Wahrnehmung gesprochen, D und C seien „ein verschweisstes Geschwisterpaar“. Eine der Beobachtungen aus der Familienbeobachtung ergab jedoch konkret, dass D in seine Halbschwester -auf kindgerechte Weise- *verliebt* ist. Biographisch ferner: Dass C die einzige verlässliche Konstanz für D *seines gesamten bisherigen Lebens* war; und dass mit einer ggf. Anstachelung der beiden Kinder durch die vormalige Vertrauensperson E im entfernten zeitlichen Vorfeld der Aussageentstehung, *Herr A wolle doch nichts von seiner Mutter, sondern er habe es auf C angesehen*, daher alle Dynamik bei dem Jungen eines verzweifelten Eifersuchtwahns ausgebrochen sein könnte: Man kennt das Phänomen: Bei dem gerade das, was sich der Beobachtung entzieht -wenn vor D beispielsweise eine Tür hinter den beiden zuging- zur umso intensiveren Gewissheit der quälendsten Befürchtungen wird. Eine entsprechende Disposition wurde bei D bereits ohne solchen heiklen Hintergrund berichtet: So habe er bspw. auch schon Flugzeugabstürze berichtet, von deren Realität er nicht abzubringen war – lediglich weil entsprechende Beobachtungen und Schlussfolgerungen *für ihn selbst hochplausibel* waren. Die Angelegenheit mit dem „Flugzeugabsturz“ (A) nebst

weiterem in solcher Richtung lassen sich dabei als nicht seltenes, psychoseähnliches Durchgangssyndrom der Pubertät im Zuge der dort gesteigerten Einbildungskraft bis hin zum pubertären Grössenwahn oder Derealisationsphänomenen begreifen. Interessant ist dabei, dass diese Phase, wo D über Flugzeugabstürze und unzähliges mehr berichtet – just auch das Zeitfenster der Aussageentstehung in der Sache *hier* ist.

In Bezug auf den *heute Beschuldigten* ergab sich, dass Herr A im Erleben des Jungen die vormalige Freundschaft zwischen ihm und den Kindern als Bekannter des Herrn E mit seinem Zusammenzug mit ihrer Mutter empfindlich verraten haben könnte, wenn man die Dinge aus der Augenhöhe der Kinder betrachtet; dass stattdessen damit auch ein *autoritäres Regiment* Einzug hielt, das den Kindern liebgewordene Freiheiten beendete (er sich in dieser Richtung für die Kinder also bereits einmal negativ „entpuppt“ hat – wieso sollte man ihm dann nicht auch Herrn E Suggestionen an die Kinder unschwer zuzutrauen, er sei heimlich hinter C her und habe ihre Mutter daher nur zum Schein in Beschlag genommen (sinngemäß, wie von Frau E berichtet) ? So -nullhypothetisch- im Erleben der Kinder.

Wenn man ferner annimmt, dass das Liebesverhältnis der Halbgeschwister miteinander durchaus auch erotisierte oder sexuelle Aspekte hatte, denen sie zuvor unbehindert nachgehen konnten (Berichte, man habe sie auch schon bei Liebeleien „erwischt“) – dann kommt als massiver Punkt hinzu, dass Herr A, ohne dies zu wissen, sogar noch massivsten Hass und Frustration der Kinder dadurch auf sich zog, weil sie zu keinem Zeitpunkt mehr ungestört im Haus waren – angesichts eines unberechtigten Eindringlings in ihrem Erleben, der jederzeit ins Zimmer fegen konnte; *nachgerade bei seinen berichteten Kontrollgängen nachts, ob die Kinder schliefen, das Licht überall ausgeschaltet war u.a. mehr., was er berichtete.*

Im weiteren ist in Rechnung zu stellen, dass um Herrn A die Kinder auch einen Verrat durch die eigene Mutter wahrnahmen: Die nur noch Auge und Ohr Herrn A war - bzw. komplett „gegen sie umgedreht“ im Erleben der Kinder, nachgerade bei Konflikten zwischen den Kindern und ihrem Gefährten in Sachen seines Erziehungsprogrammes.

Der Beschuldigte erwähnte, ab ca. April 02 ins Haus zu Frau E zugezogen zu sein - mit teils dramatischer Opposition der Kinder, als er dort ein „Erziehungsprogramm“ zu Ordentlichkeit und Sauberkeit in der Familie aufzog. Eine Analyse des status quo

ante -Verwahrlosungssymptome, Schuleschwänzen, Diebestouren, desolates Ordnungsverhalten- macht deutlich, wie stark und wie sehr intensiv von den Kindern ein Freiheitsverlust erlebt worden sein muss. Gleichzeitig standen insbes. C und D zur selben Zeit unter dem Einfluss von Cs Stiefvater E: Der dem Beschuldigten nicht die „Ausspannung“ seiner Frau -als vormals bestem Freund“ noch dazu- verziehen habe (lt. Herrn A). Kann C einfach sich die Rückkehr des Stiefvaters wieder zurückgewünscht und daher bewusst gelogen haben haben ? Kann sie sogar wissentlich von Herrn E zu Falschaussagen gegenüber D (um ihn eifersüchtig zu machen oder umso begehrenswerter zu erscheinen als Frau ?) angestiftet worden sein und / oder später zum entsprechenden Gang zu AWO resp. Jugendamt ? Nachdem C in dieser Zeit auch mehrfach Geld von Herrn E erhalten haben soll ? (andere Quelle; s. entsprechende Verhaltensprobe bei ihrer Testung). Kann sie auch ohne Anstiftung gelogen haben, einfach aus den obigen intrafamiliären Motiven bei D und ihr im Haushalt heraus ?

Andererseits: Destruktive Tendenzen Es, die anders kaum verständlich sind, wurden mir von Herrn A in anderem Kontext berichtet, der an ein Vernichtungsbestreben der Beziehungsbasis E-A denken lässt (hier: materielles Blockadeverhalten in für beide existentieller Frage). Andere Vorkommnisse nehmen hier zumindest Wunder, sofern stimmend (Zweimalige Präsenz von „E“ im Haus in Abwesenheit der Familie; eine Zeichnung, die „nur von ihm stammen könne“ stilistisch (Frau E) in einem belastenden Tagebuch des Kindes (fingiert ?); Anruf von dessen Bekannter I – „sofort“ nach Vorstelligkeit Cs beim JA, „wie es denn so ginge“ oder dergl. (ein Termin, von dem „I“ eigentlich nichts hätte wissen können lt. Herrn A).

Ergebnisse der **Testung** Ds vom -----2003

Es erweist sich überraschend, dass der Junge eine soziale Angststörung hat (Verfahren: SPAIK). Es zeigen sich bei D: Starke soziale Interaktionsängste – durchgehend am stärksten bei unbekanntem Gleichaltrigen und -generell- Erwachsenen. (Bedeutsam f. Suggestibilitätsfrage). Er gibt extreme Angstbelastung insbesondere davor, nichtbeachtet / missachtet zu werden. Das Testergebnis lässt prognostizieren, was man auch an ihm beobachtet: Dass er auf einige wenige und sehr enge vertrauensvolle Beziehungen angewiesen ist, weil er nur hier Angstfreiheit erlebt – die neue Bekannte und selbst Erwachsene, die er kennt, jederzeit („meistens oder immer“ lt. Ankreuzung im Angstfragebogen SPAIK) in ihm auslösen. Ganz zentral sind dabei, wie er das angibt: Ängste, nicht ernstgenommen, miss- oder verachtet zu werden.

Interessant: D kreuzt als weiteren Extremwert insbesondere an: *Hemmungen, seine Meinung zu sagen, wenn andere etwas tun, was er für falsch hält.* Diese Antwort kann nur bedingt als naive, unbefangene Antwort gelten: Evtl. hat er u.U. versucht, mir damit etwas zu signalisieren, weil diese Frage im Fragebogen recht unmittelbar die Frage seiner Beteiligung/Verstrickung in Falschaussagen in ihm aktiviert haben könnte. Einerlei, ob die Antwort aber nun naiv war oder aus solchem bewussten Hintergrund gegeben wurde: Vorgangsbezogen ist gerade dieses Ergebnis im SPAIK hochbedeutsam.

Ursprünglich war geplant, mit der Anreise & Untersuchung auch eine Gedächtnisprüfung und eine Suggestionsinduktion bei beiden Kindern über den Testungsablauf vorzunehmen, sowie die Familie anzuweisen, dass die Großeltern im Beisein der Kinder gut, und Frau E vor ihnen jedoch schlecht von mir sprechen zu lassen 4 Wochen lang. Ziel der Untersuchung war ja explizit, das nachzuholen, was der Gutachter versäumt hat. Gedächtnis- und Suggestibilitätsprüfung haben sich aber so nicht realisieren lassen. Realisierbar war lediglich die Wahrnehmungs- und Gedächtnistestung Ds (Retentionszeitraum ca. 2 Stunden nach der Untersuchung). Dort zeigte sich ein Wahrnehmungs- bzw. Speicherfehler, ich hätte ein w e i s s e s Hemd getragen (es war blau; Hosenfarbe „schwarz“ war indessen korrekt erinnert). Ferner zeigt sich eine partielle Suggestibilität (die gut zum Ergebnis des später

ausgewerteten SPAIK passt): Auf die Frage „Was für eine Farbe hatte die Krawatte?“ widerspricht er nicht offen (ich hatte gar keine) - sondern muss sich verunsichert vergewissern: „Hat er denn eine an gehabt?“

Das Ergebnis ist bedeutsam für alle in den Tatvorwürfen enthaltenen, abgeblichen Bezeugungen der Aussagen von C durch D: Bei denen ihm suggerierte sexuelle Kontexte in fragmentarische / zufällige Beobachtungen eingebaut worden sein könnten.

Beispiele, wo so etwas denkbar ist: Die Szene lt. Gutachten, wo D ein Zimmer betritt und Herrn A und C -seiner korrekten Wahrnehmung nach- angezogen im Gespräch vorfindet – woraus dann später ein „in flagranti erwischt“ als Interpretation geworden sein kann; oder: Dass er nachts vielleicht einmal wach wurde, als Herr A -aus welchem Grund auch immer (der Familienvater mit einem Erziehungsprogramm für verwaarloste Kinder hat für so etwas sicher viele Gründe hin und wieder) durch Ds Zimmer in das von C hat gehen sehen – nachträglich dann von ihm mit sexueller Bedeutung ausgestattet. Um den Modus zu beleuchten: So kann ihm u.U. suggeriert worden sein: „Hast du nicht gesehen, dass er mich (C)/ deine Schwester (E) danach noch aus dem Zimmer getragen hat !“. Nach einer verunsicherten Nachfrage Ds dann, weil es nicht so war (s.o., sein Verhalten bei „Krawatte“) würde er sich dann leicht (Gedächtnisunsicherheit, Konformitätsbedürfnis, Angst vor Verachtung, etwas entscheidendes „dummerweise“ nicht gesehen zu haben) *suggerierten Dingen angeschlossen hätte, die er nicht gesehen hat.*

Eine Besichtigung der Räumlichkeiten und eine Nachstellung der Abläufe vor Ort lässt es z.B. unmöglich erscheinen, dass Herr A a) ohne Licht im Zimmer der zwei schlafenden Brüder zu machen, ins Zimmer der C gelangt sein kann; b) sie dann durch eben dieses Zimmer der beiden Jungen *herausgetragen zu haben, ohne C - zum Öffnen und Schließen zweier Türen mit Wiederausschalten zweimal des Lichts-zwischendurch zumindest einmal „abzulegen“ (und anschließend wieder aufzunehmen).*

Kaum denkbar ist, dass ein Täter mit einschlägigem Anersinnen ein derart halbsbrecherisches Unternehmen (dazu muss man die Zimmer gesehen haben) noch auf die Gefahr hin unternimmt, 2 Brüder, an denen er mehrfach vorbei muss, könnten dabei wach werden. Aber vor allem: Warum wurde das Kind nicht wach, als er es aufnahm und herastrug ? War sie andererseits wach dabei: Wieso stellt man keine Gegenwehr oder ein Anrufen der Brüder fest ? Stünde dem Kind wissentlich eine

Malträtur bevor zu diesem Zeitpunkt des Herausgetragenwerdens, so hätte sie sich auch im wachen Zustand sicherlich gewehrt oder hätte sich bequem den schlafenden Brüdern beim Durchgang durch ihr Zimmer bemerkbar gemacht.

Weiter gibt zu bedenken der exakte Bericht eines anderen Vorganges: Herr A sei in Cs Zimmer gegangen nachts - und dort habe man dann laut und unbefangen „Fangen“ miteinander gespielt (Räumlichkeit für Fangenspielen zu eng !) – mit 2 schlafenden Brüdern direkt nebendran; Danach habe er sie aber (unvermittelt und abruptiv ?) ausgezogen und sofort auch vergewaltigt. Es gibt keinerlei kommunikative Interaktionsbeschreibungen für diesen komplexen und längeren Vorgang. Es wirkt lebensunecht und abrupt, wie es sich dem Wortlaut nach liest. Man sollte doch annehmen, dass zwischen spielerischem Tollen ein Übergang aus erotischen Manipulationen mit zunehmender Beklemmung des Kindes eintritt, bevor es ausgezogen wird und dann eine Vergewaltigung erfolgt.

Auch in diesen bisher hier referierten Hergangsbeschreibungen übrigens findet sich ein Analogon zu dem Tatvorwurf analer Vergewaltigung im Z e I t: Diesmal soll es inmitten der ganzen Familie dort in einem Raum (Mutter, Bruder, C, A) zum Akt vollzogenen Analverkehrs gekommen sein. Missachtet wird hier am deutlichsten der soziale Kontext: Dass ein so beschriebener Täter bei der Vorgehensweise eine geradezu psychopathisch anmutende Unverfrorenheit oder selbstmörderische Achtlosigkeit besessen haben muss, massivste -und geräuschvollste- Handlungen unmittelbar in Sicht- und Hörweite von Familienmitgliedern zu initiieren.

Dies gilt auch für einen anderen Vorgang: Jenem, wo berichtet wird, es habe auch auf einem Schreibtisch im Wohnzimmer -unmittelbar vor einer Pappwand zu Ds Zimmer- nächstens eine anale Vergewaltigung durch A gegeben: Alles hört man durch diese Pappwand im Ds Zimmer, wie ich bei der Gegenprüfung der Örtlichkeit feststelle - selbst einen leise gestellten Fernseher in diesem Zimmer und Gespräche in normaler Lautstärke.

Die besagte völlige Missachtung des sozialen Kontexts, durchgehend in allem Hergangsbeschreibungen, so sie hier vorlagen jedenfalls, ist nicht nur eigentümlich: Gesetzt der Fall, die Aussagen wären fabuliert, so kämen nach derzeitigem Stand 5 Urheber in Betracht: C selbst, D, E, Sohn „J“, „I“. Von den hier soweit bekannten Personen verweist eine konsequente Missachtung sozialer Kontexte in Vorfallsbeschreibungen aber konkret auf einen bei C testpsychologisch

feststellbaren Zug: Einen Zug aus Dissozialität, sowie einem klinisch bedeutsamen Mangel an empathischer Wahrnehmung und Reflexion über ihre soziale Umgebung. Auf diese Weise würden sich also Fehler zum Erweis fabulierter Vorgänge direkt als Spuren dieses Störungsmusters zeigen

Das Mädchen fällt im Persönlichkeitsinventar PFK gerade durch überdurchschnittliche Werte in „Ich- Durchsetzung“ und „egozentrischer“ Selbstbezogen- und -gefälligkeit auf. Abzüglich der Denkmöglichkeit zur Zeit noch immer, es könnte sich um den Beginn einer histrionischen Persönlichkeitsstörung bei dem Kind handeln (s. Distanzlosigkeit lt. Dr. B, übertrieben anmutendes Demonstrationsverhalten an einer Stelle u.a. im Gutachten B, überdurchschnittliches Beachtungsbedürfnis im PFK), so dass sie vielleicht ein übertriebenes Geltungsbedürfnis suggestibel macht für bedürfnishafte Pseudokognitionen, Konfabulationen oder Anstiftungen durch Dritte: Sprechen gerade die obigen auffälligen Werte des PFK gerade nicht für eine hohe Umweltsuggestibilität. C ist eher weniger als andere Kinder durch ihre Umwelt beeinflussbar. Damit steigt gemäss der Nullhypothese die Wahrscheinlichkeit, dass sie zu Falschaussagen *angestiftet* oder sich eher selbstbestimmt aktiv ausgedacht haben könnte, statt dass sie Artefakte suggestiver Befragungen wären.

Ferner: Die Mischung im PFK aus Impulsivität, Neurotizismus, und Trait-Angstlichkeit lassen es zusammen mit der Dissozialität (Verhaltensbeobachtungen Drittexploration, EAS-Test) und der rigorosen Ich-Durchsetzung (im PFK) indessen als gut wahrscheinlich betrachten, dass C -sobald in ihren Erzählungen Widersprüche offenbar werden- aggressiv werden würde und dann erst in übertriebener Form selbstbestimmt fabulieren und neues hinzuerfinden könnte – lediglich um Recht zu behalten. Bei D sieht es, was Suggestibilität betrifft, indessen anders aus (s.o.).

* Einige Maßnahmen zur Erfüllung meines Arbeitsauftrages

Aus diesem Grunde - sollte das Jugendamt selbst Partei bei einer Festnagelung der Kinder auf irrtümlich für wahr gehaltene Aussagen geworden sein - trat ich nach dessen präzisen Reaktionen später auf die stattgefundene Untersuchung hin auch weiter C und D gegenüber als „Herr Schmitt“ auf: Da bei bestimmter Zuspitzung der Dinge gegen mich als Eingeschaltetem mit allem zu rechnen gewesen wäre, wenn beim Jugendamt die Aufdeckung empfindlicher Fehler zu befürchten stand.

Von einer fachlichen Inverbindungsetzung mit mir als Psychologe, als man von jener psychologischen Untersuchung tags darauf erfuhr (um sich etwa fachlich über Einschätzungen des Kindes mit mir kurz zu schließen) machte man, kongruent zu dieser obigen Verdachtsbildung, k e i n e r l e i Gebrauch. Man verhielt sich auch nicht einfach passiv oder unparteilich - sondern schritt (scheinbar panisch) zu Maßnahmen einer *Unterlaufung* meiner Prüfungen.

Ferner: Eine von mir nicht beabsichtigte *Gegnerschaft* wurde durch das Jugendamt sofort vorausgesetzt - statt dies durch Anfrage an das Kind, wie ich zu erreichen sei, vorher wenigstens zu *überprüfen*; oder um aus meiner fachlichen Hinzuziehung jugendamtlicherseits daraus Nutzen zu ziehen, was gemeinsame Einschätzungen zu Persönlichkeit und Kindwohl angeht (wäre man in der Sache unparteilich nur am Kindwohl orientiert gewesen). Ich hatte dem Kind daher ausdrücklich kein Auskunftsverbot bei Rückkunft in das Heim nach der Untersuchung vom Vormittag erteilt in der Hoffnung, man täte dies. Denn Kinder werden immer nach Rückkünften aus der Familie über dortige Abläufe gefragt.

Dieses Muster des Jugendamtes betrifft speziell auch die *Missbrauchsfrage*: Naturgemäß gibt es Zweifel innerhalb des Jugendamtes, seit das Kind die Aussagen seit längerem bereits zurückgezogen hatte - und auch die Heiminnung hatte hiesigen Informationen nach hier Zweifel an der Glaubhaftigkeit. Die damit offenkundige Frage, ob das Kind wehrlos sich in vormals falsche Aussagen verheddert sieht oder ob ein *Missbrauchstrauma* vorliegt, berührt nun schließlich auch *jedwede* psychologische Einschätzung des Jugendamtes, in welcher innerseelischen Situation sich das Mädchen dann befinden müsste: Sei es, was die Maßnahmenplanung dort angeht, oder wie denn -schlicht- die Einschätzungen eines weiteren Psychologen

aussehen, wenn man schon in dieser Weise unverhofft von einem erfährt, und somit eine Gelegenheit zu Vergewisserungen hat.

Zum eigentlichen Hintergrund, weswegen ich hier zunächst *n i c h t* klarnamentlich in Erscheinung trat: Man lässt sich auf eine solche Sache in Privatbeauftragung nicht ein, ohne die Vorgehensweise nach allen Seiten genauestens zu planen, dass auch etwas dabei herauskommt.

Gleich nach meiner Beauftragung, das B-Gutachten zu prüfen und eine Einschätzung abzufassen, stand die Frage für mich im Zentrum aller Überlegung, ob es wahr sei, *dass der Gutachter falsch über den Bruder des Kindes, D, attestiert hatte* (er habe mit D gesprochen, und D habe dabei die Angaben des Mädchens über sexuellen Missbrauch ihm gegenüber bestätigt).

Wenn es nicht stimmte, was D dazu erzählte (den Mann niemals gesehen und auch dergleichen nicht bestätigt zu haben) - dann war ich in der Gefahr, Herrn Dr. B mit nichts weniger als einer *Straftat durch vorsätzlich falsches Attest* zu bezichtigen. Auf der anderen Seite: Unterschlagen konnte ich den massiven Punkt auch nicht, wenn dies zutreffend wäre.

Nun konnte ich vom objektiven Standpunkt aus nicht wissen, ob der Junge mich da belügen würde oder nicht, sobald ich selber mit ihm darüber spreche. Zu einer objektiven Prüfung konnte ich nur *von D persönlich* dazu brauchbare Auskünfte erhalten. Dem stand jedoch ein empfindliches Hindernis im Weg: Ich riskierte bei der Klärung dieses Sachverhaltes die Vergabe von Aufschlüssen zum Stand der Rechtsverteidigung an *unbefugte Dritte* (und setzte mich selbst schlimmsten Gefährdungen im Sinn von Diffamierungen durch Interessierte aus), sobald ich mit ihm sprach:

Denn zu jenem Zeitpunkt stand die Frage im Raum, ob die Kinder seinerzeit durch den Haushalt Herrn E vielleicht zu Falschaussagen angestiftet worden sein könnten. Dies bedeutete, dass D in diesem Falle in einer Zwickmühle stand zwischen Herrn A (als dem Beschuldigten) und dem an dessen Strafverfolgung wegen Missbrauchs möglicherweise höchlich interessierten Rivalen Herrn E. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich Ds Aussageverhalten je nachdem gestaltete, unter welchem der beiden Einflüsse er sich gerade befand. Vor allem aber musste ich in Betracht ziehen: Dass der Junge dann funktionalisierter *Zuträger an Herrn E*

sein konnte über alles, was der Junge zur Sachlage im Hause A oder zum Stand des Strafverfahrens oder der Aussagenprüfung über vorgeblichen Missbrauch dort erfuhr. Aus diesem Grund sorgte ich zu Beginn dafür, dass ich D als „Herr Schmidt“ vorgestellt wurde: Ob eine solche Zuträgerfunktion dann objektivierbar ist - sofern der Name „Schmitt“ nämlich woanders wieder auftaucht. (bspw. über die Wegstrecke D – E – Jugendamt/Verfolgungsbehörde). Gleichzeitig konnte ich über meinen wirklichen Namen damit nicht geschädigt werden, falls von interessierter Seite (potentiell von E bis zum Jugendamt) Schindluder damit getrieben wird.

Auf diesem Weg würde dann auch der Informationsweg und die Beteiligten rekonstruierbar. Sollte dann später in gerichtlichen Abläufen oder anderen Kontexten mein Echtnahme Griesemer auftauchen, dann wäre es für die Urheber einer ggf. organisierten Kolportage schwieriger, sich darauf vorbereiten zu können, was Gericht und Staatsanwaltschaft von mir dazu an Aufschlüssen erfuhren.

Ein weiterer Aspekt ist besonders heikel – er betraf direkt die Schuldfrage Herrn As: Ich hatte nicht viel Möglichkeiten, diese Frage jemals für mich zu entscheiden, bevor ich in ein Lügengerüst des Beschuldigten und seiner Familie verstrickt würde - und am Ende vielleicht noch Freispruchsgutachten für einen reell *Schuldigen* schriebe. Dieser Aspekt des Pseudonyms „Schmitt“ muss erklärt werden:

Als ich die Sache übernahm, war ich durch RA Helmerich bereits über die Denkmöglichkeit der Anstiftung Ds und Cs seinerzeit durch einen Herrn E ins Bild gesetzt - und hatte vom Beschuldigten erfahren, dass D sich nicht mehr mit Herrn E treffe seit ihm „bewusst geworden“ sei, was er „mit seinen Bezichtigungen“ „unter dessen Einfluss“ angerichtet habe. Als mir bei der ersten persönlichen Begegnung hier in Frankfurt der Junge zu Beginn gleich dieses Bild bestätigte, er hielte den Herrn A für unschuldig, musste ich etwas sehr konkretes ausschließen: Es konnte sein, dass von D zuhause nur *vorgespielt* wurde, er habe mit Herrn E jeden Kontakt aus diesem Grunde abgebrochen. Ich band ihm das nicht auf die Nase, sondern gab ihm die Info „Schmitt“: Würde die Nebelkerze „Schmitt“ im Umfeld Herrn Es später wieder aufleuchten oder von dort verbreitet werden - so musste ich davon ausgehen, dass der Zeuge D von A beeinflusst wird, so etwas zu erzählen: Dass er sich aber mit Herrn E auch weiterhin traf. Für mich hieß das: Herr A war für schuldig, Ds Angaben dazu zumindest nicht glaubhaft. Und er war der einzige, der mir durch sein Verhalten hätte anzeigen können -*wusste*- was die Wahrheit war.

Nicht zu vergessen auch der Selbstschutz: Ich bin rechtsanwältlich, nicht behördlich eingeschaltet worden - und war somit völlig ungeschützt jeder möglichen persönlichen Diffamierung von interessierter Seite ausgesetzt (etwa als „Gefälligkeitsgutachter“ und dergl.) - insbes. der Gegenseite E, wenn wirklich Anstiftung des Kindes von dort vorliegt: Man wäre zu allen Mitteln geschritten, dies dann zu decken. Gerade auf diesem Weg -Herrn E- wären Informationen der Rechtsverteidigung veräußert worden an Jugendamt, AWO und Staatsanwaltschaft, *für die er ja Belastungszeuge ist*. Nachgerade dann, wenn bspw. jugendamtlich oder staatsanwaltschaftlich schwerwiegende Fehler an dem Kind durch einseitige Vorfestlegungen und Belastungsinteressen wegen Missbrauchs gemacht wurden - so musste i c h umso mehr mit intensivsten Schritten zur Schädigung oder Diskreditierung in meinem Beruf rechnen - und bereits vor abgeschlossener Untersuchung. So dass ich nach den ersten dies erhärtenden Beobachtungen über das Jugendamt in dieser Richtung aus Sicherheitsgründen später zunächst auch weiter an dem Namen „Schmitt“ festhielt vor den Kindern: Man durfte ruhig wissen, dass ein Psychologe involviert ist - aber es galt dabei, bis zu meinem In-Erscheinung-Treten ggf. vor Gericht persönliche Risiken zu vermeiden. Neben dem Auftraggeber war ich einzig dem Gericht attestpflichtig, wer ich bin und warum ich wann was tue. Hätte sich ausschließen lassen, dass das Jugendamt in dieser Sache selber längst Partei ist mit dem Risiko der Verurteilung eines Unschuldigen (als Folge falscher Vorfestlegungen & Mitleidenschaft dazu des Kindes, weil man kritische Prüfungen des Verdachts *ablehnt*): Dann hätte ich selbstverständlich auch dem Jugendamt mitgeteilt, wer ich bin, und bereitwillig Auskunft zu Anlass, Stand und Hintergrund der Untersuchung Cs erteilt. Spätestens dann, wenn man die Familie A nach meiner Erreichbarkeit gefragt und sich bei mir gemeldet hätte. Dies wäre hier sogar eine große Erleichterung gewesen - persönlich und vom Arbeitsaufwand her.

Ein Kind in der Situation, gemeinschaftlich auf Betreibungen des Jugendamtes selber und der Staatsanwaltschaft wissentlich an Falschaussagen festhalten zu müssen, um einen Unschuldigen dadurch chancenlos ins Gefängnis zu bringen: Solange ich das nicht ausschließen konnte, war alles andere berufsethisch das kleinere Übel.

Unter der bislang niemals ernsthaft ausgeschlossenen Nullhypothese, dass die Aussagen des Kindes über sexuellen Missbrauch unwahr sein könnten, und dass man hingegen willkürlich seinen *Aussagewiderruf als Lüge betrachtet* durch Jugendamt und Staatsanwaltschaft – bedeutet aus forensischer Sicht bereits die

Entfernung des Kindes aus der Familie und Verbringung in ein einseitig suggestives Umfeld über lange Jahre bereits ein extremes Risiko für jede spätere gerichtliche Prüfung, ob nach Entfremdung und mgw. jahrelanger entsprechend suggestiver Bearbeitung des Kindes dort, seine Erstaussagen für wahr zu halten, eine ursprünglich ihm noch bewusste Fabulation längst wie realer Gedächtnisinhalt ins Erleben eingebaut wurde.

Dem Jugendamt *in dieser hypothetischen Situation* Aufschlüsse zu geben hätte das Verhängnis erst entrinnungslos gemacht, einen Unschuldigen ins Gefängnis zu bringen - zumal noch unter Traumatisierung eines Kindes: Wo jedes Interesse auf *Verurteilung* des Beschuldigten A gerichtet sein könnte, incl. ggf. eine missbräuchliche Parteilichkeit dazu des Jugendamtes: Sollten bei der Befragung des Kindes Fehler gemacht worden sein und angesichts der nach sich gezogenen Veranlassungen bis hin zu Staatsanwaltschaft nun alles dort inzwischen daran gesetzt werden, damit nicht herauskommen könnte, man habe sich getäuscht.

Summa summarum: Informationen an das Jugendamt über meine Tätigkeit und Involvierung, wenn dem so sein sollte - oder eine kritische Untersuchung durch mich von dessen Autorisation abhängig zu machen: Hätte, wenn dieser Hintergrund besteht, jede kritische Untersuchung der Anwürfe gegen den Beschuldigten oder über die innere Wirklichkeit des Kindes später für ein Gericht ausgeschaltet.

**Persönlicher Nachtrag dazu
nach bekanntem Verfahrensausgang des -----, 2005**

Erste Ansätze dazu, Herr Helmerich, erkannte man bereits in den drastischen Maßnahmen des Jugendamtes, jeden solchen Einfluss einer Hinterfragung *auszuschalten*, sobald C dort offenherzig über den Vorgang einer Untersuchung berichtet hatte. Dass auch mir gegenüber vor keinem Mittel zurückgeschreckt würde, zeigte sich nachdrücklich, als ich als drohender Gegengutachter mit unüberlegten Schändlichkeiten anlässlich meiner Verhaltensproben mit dem Kind (Geld als Motiv für Falschaussagen ?) belastet werden sollte (Jugendamt). Oder dass (Hauptverhandlung...) von der Vertreterin der Nebenklage „für die Geschädigte“ versucht worden ist, mich anlässlich diffus verunglimpfter früherer Veröffentlichungen „im Internet“ als mutmaßlich selber Pädophilen oder anders „schlüpfig“ hinzustellen, nur weil ich mich als Psychologe auch mit dieser ungeliebten Klientel beschäftige (für uns: Menschen mit seelischer Störung lt. der WHO).

Der Vorgang beweist bereits die gesamte teuflische Dynamik, wie es in diesem Fall überhaupt zu einer tragischen Falschbeschuldigung von allen Seiten gegen einen Familienvater kommen konnte, in Gestalt des Gebarens jener Nebenklägerin: *Beschuldigte Familienväter im sexuellen Kontext „Kindesmissbrauch“ -oder Pädophile- sind keine Menschen*. Redewörtlich erwiesen dadurch: Wer sich mit ihnen beschäftigt - sei dadurch bereits gerichtsanzugbar selber anrühig. Anders ist die Logik nicht fassen, dass man sich als Psychologe kriminalisieren lassen muss, weil man sich beruflich mit Menschen einer bestimmten Versorgungspflicht lt. WHO *überhaupt beschäftigt*. Hier musste ich selbst also bereits empfindliche Kränkung und Beleidigung meiner persönlichen und beruflichen Ehre verarbeiten – allein, weil ich als Bedrohung des vorverurteilerischen Kurses wahrgenommen werden musste: Was das Ausmaß von Menschenverachtung und Fanatismus offenbart, mit dem dieses Verfahren von den Betreibenden geführt wurde. Dass man sich sogar über einen *mehrfachen und wiederholten Aussagewiderruf des Kindes* selbst hinwegzusetzen verstand.

Wie auch immer: Das Verfahren endete mit der Feststellung, dass sich der Gutachter *hier* -anhand seiner aufwändigen Methode- als einziger *n i c h t* getäuscht hat -

entgegen der „langjährigen Erfahrung“ des Hausgutachters der Behörde – oder dem „seherischen“ Fanatismus ungezählter weiterer Experten in dieser Sache mit ihrer Nassforschheit und Unterstellungslust. Was Seriositäts- und Sachkundsfragen wohl am deutlichsten entscheidet.

Ich sähe sie lieber strafverfolgt, was sie dem Beschuldigten angetan haben (und hemmungslos auch an mir als *Psychologe* oder *Gegengutachter* beinahe fortgeführt hätten) - als sie nochmals in Mißbrauchsverdächtigen vandalisieren zu sehen. Das gilt von Dr. B bis hin zur Missbrauchsexpertin K oder G.

Übrigens habe ich hier immer noch zu verarbeiten, dass meine Ausarbeitungen dazu nicht einmal gebraucht wurden vom Gericht am Schluss – weil das Kind selber auf diese überraschende Weise die Sache zugab nach so langer Beeinflussungsgeschichte. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Gericht - der üblichen Psychologie dieser Fälle inzwischen nach - den Mann verurteilt hätte ganz gleich wie komplex und dicht die Unschuldshinweise oder Realkennzeichen gewesen wären, die Sie oder ich auch immer hätten vorlegen könnten. Das hier waltende Gericht hätte m.E. auf Biegen und Brechen veurteilt - wenn nicht die selbstbewusste Aussage *des Kindes selbst* die Beteiligten dazu gezwungen hätte, ein Urteil nach der faktischen Beweislage zu sprechen. Jedenfalls haben sich weder Dr. B, noch Staatsanwaltschaft oder Nebenlagevertretung -trotz des Schreckens um ihre eigenen Belange- bei dem armen Mann entschuldigt für das Angetane. B war meines Wissens sogar der erste, der nicht mehr von der St.A. oder anderen mehr aufzufinden war im Saal. Auch die Bestürzung des *Gerichts* schien nicht dem armen Mann zu gelten, der sozial da hingerichtet wurde: Dass man ihm selbst in einem Freispruch noch lieber eine ersatzweise Demütigung angedeihen ließ, wie er mir später berichtet hat (er habe sich wohl mit „Militärmethoden“ selber zuzuschreiben, dass er dort wegen *sexuellen Missbrauchsvorwürfen* hingeraten war 3 lange Jahre). Wenn die Familie einverstanden ist, werde ich den Fall der Presse geben und „im Internet“ veröffentlichen, dass ihm wenigstens auf diesem Weg eine soziale Wiedergutmachung oder Verarbeitung möglich ist. Die Beteiligten als Behördenfunktion werde ich dabei namentlich nennen, dass sie sich noch mal verantworten müssen, falls justiz- und jugendamtsintern nichts unternommen wird. Wenn sie Psychologen rufschädigen können aus lauter Angst es könnte etwas an Fehlern herauskommen – dann können sie auch Personal bei sich zur Rechenschaft ziehen, das unter solcher Schädigung von anderen *tatsächlich* Mist baut hat.

Dies gilt jugendamtsintern für alle *eigenen* Veranlassungen, die dort getroffen wurden, um das Kind trotz seines damals klaren Aussagewiderrufs auch weiterhin für belastende Falschaussagen oder den Erfolg des staatsanwaltschaftlichen Strafantrages zu funktionalisieren und zu beeinflussen – bis hin zur fachlichen Qualität derjenigen, die durch Kinderbefragungen zu derart fanatisch sich dartuenden Betreibungen haben kommen können. Bevor so etwas durch dieses Jugendamt in der Region noch weitere Male geschieht. Es gilt aber aus meiner Sicht auch für jede Art objektivierbarer Zusammenarbeit zwischen der Nebenklagevertreterin und jener Staatsanwältin: Wie man es fertig bringt, ein Kind trotz klaren Aussagewiderrufs seit Ende 2003 schon trotzdem für den Durchzug von Missbrauchsverfahren zu funktionalisieren, bis die sich zur „Rechtsanwältin für das Kind“ erklärende Nebenklägerin vor Gericht am Ende nur noch selber überrollt werden kann durch das Kind, es habe schon seit längerem gesagt, es habe gelogen: Wird man erst mal jemandem erklären können müssen. Selbst hätten sich nicht unmittelbar für sie selbst auch andere Zweifel ergeben (von klarer Rücknahme der Aussagen vor Jahren schon ganz abgesehen) - so hat insb. die Staatsanwältin auch entlastendes zu ermitteln gehabt. Ferner wussten ST.A wie Jugendamt beide bereits seit Herbst 2004, dass ich in die Sache involviert war. Man hätte sich jederzeit mit mir in Verbindung setzen können, bevor man sich täuscht, wo man seiner Sache nicht sicher war. Damit gibt es für all das also kein Argument. In diesem Zusammenhang ist übrigens dem Kind - so dissozial und schuldhaft es vordergründig gehandelt haben mag als Auslöser seinerzeit - wegen einer Falschaussage mit gerade mal 12 Jahren auch nicht die Verfahrenskostenentscheidung anzulasten. C hatte ihre Aussagen ehrlich und ordnungsgemäß bereits Herbst 2003 zurückgenommen. Wenn das Verfahren derart fanatisch trotz Irrtumsrisiko in dieser Weise geführt wurde, weil ein sexueller Missbrauch im Kontext „Kind“ hier buchstäblich alles rechtfertigte – dann muss daran erinnert werden, dass man das auch konsequent nimmt, wo das gar nicht ins Konzept passt: C war zum Zeitpunkt ihrer Falschaussage *Kind*. Einfache „Irrtümer“ sind auch hier kein Argument: Die Wurmstichigkeit des Gutachtens B dazu ist m. E. unschwer auch dort sicherlich aufgefallen an diversen Punkten. Auch dazu hätte man andererseits jederzeit *mich* anrufen können, wäre es um ehrliche Vergewisserungen dieser Fragen zur Glaubhaftigkeit des Widerrufs des Kindes gegangen. Die Haftungsfrage für Prozesskosten verteilt sich m.E. auf Dr. B und die Rechtsanwältin, die das Kind in ihre Nebenklage trieb. Hier wäre juristisch zu

beobachten - da sie nominell als Rechtsanwältin noch immer „das Kind“ vertritt - ob sie in Abwendung solcher Zahlungspflichten in irgendwelcher Form vielleicht ihr Mandat für das Kind missbrauchen wird. Die Gefahr besteht u.U. sogar darin, dass zur Beitreibung der Verfahrenskosten wahlweise der Sozial-Etat des Jugendamtes oder sogar -als Erziehungsberechtigte- ausgerechnet die Verfahrensgeschädigten A und die Kindmutter belangt werden, weil innerhalb der Justizbehörde Behördenfehler gedeckt werden (des Amtsgerichts bei der Verfahrenskostenentscheidung; der Staatsanwaltschaft bei der Verfahrensbetreibung; oder auch Dr. B als beidseits gedecktem Hausgutachter der Behörde als Mitverantwortlicher durch die Art seiner Begutachtung).

Soweit dieser abschließende persönliche Nachtrag, um meine Sondierungen der Sache abschließend übergeben zu können. Zu den Wertungsdingen und Vorsichtsbedenken dieses letzten Abschnitts berechtigt mich meine außerinstitutionelle unabhängige Situation, die, wie Sie sehen, neben mannigfachen Bedrohungen auch Vorteile bietet. Wie ich Ihnen bei der Auftragsübernahme ja sagte (es hätte für oder gegen die Partei A ausgehen können):

Ich bin einzig meinem Fach verpflichtet.

Mit nochmaligem Dank für die Beauftragung,

Dipl.-Psych. M.M. Griesemer